

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union



Child Abuse Process Management Guide for School Administrations

Gabriela Piontkowski
Hochschule für Öffentliche Verwaltung



PROCHILD

Contact information

Gabriela Piontkowski
Hochschule für Öffentliche Verwaltung
E-mail: gpio@gmx.de

This intellectual output has been produced under the “Empowering Teacher Competence in Detecting & Preventing Child Abuse” Project.

The Project titled “Empowering Teacher Competence in Detecting & Preventing Child Abuse” funded by the Erasmus+ Program of the European Union. However, European Commission and Turkish National Agency cannot be held responsible for any use which may be made of the information contained therein.

Language of the Report: German

Language of the Abstract: English

<http://prochild.erciyes.edu.tr/>

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union



Designed by Erciyes University

© ProChild Project, 2020 Bremen

English Summary

Just recently in October 2020 the national independent representative for questions of sexual child abuse complaint about a lack of protection concepts regarding sexual violence against children. He demanded protection concepts for all 30.000 schools in Germany. So far, only 16 % of the school have such concepts. The guide IPoS developed can be understood as an assistance for school management to develop individual protection concepts for every school, not only regarding sexual violence, but also any kind of child abuse, including physical, emotional und psychological abuse and neglect. Basis of the guide are the recommendations of the national representative. The guide is further based on already existing policy in Bremen, expands it and updates existing guidelines. Protection concepts are based on:

- a participative process, initiated by head teachers, that should include not only teachers, but also other school staff (like caretakers, psychologists etc.), students, parents, NGOs and representatives of school authorities;
- an attitude of respect and attentiveness;
- individual concepts adjusted to the needs of every single school;
- the protection of children should be in the center.

Protection concepts should involve the following tasks:

1. Risk- and potential-analysis

First of all, the working groups, formed at each school at initiative of head teachers, should make a risk assessment in their school, i.e. to work out vulnerable points regarding:

- a. Personnel selection
- b. Personnel development
- c. Organization – clear competences, quality and complaint management
- d. Parents' knowledge and awareness of abuse considering cultural background
- e. Students awareness regarding child abuse considering cultural background
- f. Communication between school staff and volunteers with students
- g. Class climate, social togetherness
- h. Cell phones and internet usage, learning of media skills
- i. Facilities, ways to school – access of unauthorized people to schoolyard, separation of sexes in changing rooms etc.

Further on, protective structures and already existing concepts should be worked out and refined – because no school starts from scratch.

2. Mission statement, resulting from the development of protection concepts should focus on children's rights and protection.

3. Intervention plan that sets clear rules in case of suspected cases and comprises following aspects:

- a. Determination of responsibility of school/teachers in case of child abuse.
- b. Distinction of criminal activities (i.e. sexual abuse) from other kinds of endangerment of the welfare of children in order to adjust the kind of intervention.
- c. Constellation in which child abuse can take place: among peers, in families or between school staff and children. The intervention has to be guided by this.
- d. Perception of child abuse: proper interpretation of conspicuous behavior.

e. Acting in a quiet but consequent way. In the center should be the stop of child abuse and the creation of a climate that enables the victim to open up. Reporting an offence, documentation, victim protection measures, information of relevant persons/ authorities should be balanced.

4. Cooperation: Germany sets off with a cooperative child protection which includes the cooperation of all relevant actors (school, youth welfare office, police, NGOs etc.). Especially NGOs should be involved early to assist the victims.

5. Exchange of data/data protection: In cases of endangerment of the welfare of children data protection is restricted. All actors should be aware of the relevant data protection rules. School managers are obliged to report severe cases such as sexual abuse or grievous bodily harm to the police.

6. Personal responsibility should be used to demand proof of good conduct from all school staff, not only teachers but also volunteers.

7. Further education regarding child abuse should be offered for school staff by every school and school authorities.

8. A code of conduct should be published among school staff.

9. Protection concepts should focus on the best way to organize participation of students and parents in these concepts.

10. Prevention for students and parents should be offered to raise awareness of child abuse in a way appropriate to the age and cultural background.

11. Contact persons and complaint structures should be worked out in complex school organizations.

On the basis of the mentioned guidelines, school teams can work out their individual protection concepts.

Niemand kann ein Kind alleine schützen!

**Guide für die Schulleitungen zur Verbesserung des Kinderschutzes
(Orientiert am Projekt „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des UBSKM¹, Berlin)**

Vorwort:

Kinderschutzkonzepte sind keine Modeerscheinung. Sie sind notwendig, um alle Beteiligten in beruflichen Kontexten zu schützen: die Kinder und Jugendlichen, die betreuenden Personen, die beteiligten Institutionen und die Eltern. Dazu ist es wichtig, sich mit den Rechten und Pflichten aller auseinander zu setzen und in einen offenen Entwicklungsprozess einzutreten, der alle Gruppen beteiligt. Dieser Prozess braucht Zeit, Führung und Partizipation von Kindern und Eltern, eine Institution kann und soll dies alleine nicht leisten.

Somit wird deutlich, dass es nicht möglich ist, nach Schema ein Schutzkonzept zu erstellen, sondern dass jede Schule nach ihren individuellen Herausforderungen und Gegebenheiten und Möglichkeiten arbeitet. Dies ist der Anfang, nicht das Ende. Lebendig wird der Prozess durch die aktive Teilnahme aller Beteiligten. Der Schutz von Kindern findet nicht punktuell statt, sondern muss fortlaufend im Alltag einer Schule umgesetzt werden.

Die wichtigsten Bestandteile des Schutzes von Kindern lassen sich nicht verordnen, aber sie können sich entwickeln: eine innere Haltung, ein achtsames, respektvolles Miteinander, um Kinder vor Übergriffen und Machtmissbrauch zu schützen. Aber auch, um unter Verdacht geratene Menschen vor schneller Verurteilung und Ausgrenzung zu schützen. Diese Kultur der Achtsamkeit ist für alle von Vorteil, auch wenn Menschen, die ihr Verhalten aus einer autoritären Grundhaltung herleiten, sich damit wahrscheinlich und hoffentlich nicht wohl fühlen. Ihnen gibt dieser Entwicklungsprozess die Möglichkeit, sich noch einmal ganz anders zu reflektieren und den Respekt zu erlernen, den alle Menschen, ungeachtet ihres Alters oder Besonderheiten, verdient haben. Genauso wichtig ist es, dass Menschen, die zu Unrecht unter Verdacht geraten sind, wieder rehabilitiert werden können.

Am wichtigsten ist jedoch, dass Kindern, die Gewalt erfahren haben, sei es emotionale, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt, vor weiterer Gewalt geschützt werden und ihnen die Hilfe

¹ UBSKM: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, online unter: <https://beauftragter-missbrauch.de>
[zuletzt abgerufen am 26.09.2020]

geleistet wird, die notwendig ist, um das Erlebte verarbeiten zu können und ihnen Gerechtigkeit widerfährt.

Wenn Menschen in Institutionen wie Schule diese aufmerksame, achtsame und respektvolle Haltung untereinander ausstrahlen, sind diese Orte nicht mehr attraktiv für Menschen, die (sexuell) grenzverletzendes Verhalten praktizieren wollen. Diese suchen sich andere Felder. Gerade deshalb ist es so wichtig, dass *überall* der Schutz der Kinder im Mittelpunkt steht.

Viele Aspekte, die im Umgang mit und der Behandlung von sexuellen Grenzverletzungen eine wichtige Rolle spielen, lassen sich bei anderen Grenzverletzungen ebenso adaptieren und anwenden. Außergewöhnliche Herausforderungen stellen hierbei emotionale und psychische Grenzverletzungen dar, die oft in Kombination mit anderen Verletzungen der Kinderrechte vorkommen und schwer zu greifen sind. Sie bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit, weil sie Hinweise auf weitergehende Beeinträchtigungen geben können.

Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam gehen, auch wenn es ein langer Weg ist, der wohl nie zu Ende geht. Damit Schule ein Schutz- und Kompetenzort wird. Es lohnt sich, für alle!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine intensive und anregende Beschäftigung mit diesem Thema.

Bremen, im Oktober 2020

Gabriela Piontkowski, IPoS, HfÖV und Paul-Th. Ewert, Praksys Ewert, Möller & Pavlidis

Inhaltsverzeichnis:

I.	Einführung	S. 6
II.	Risiko – und Potentialanalyse	S. 7
1.	Risikoanalyse	S. 7
a.	Personalauswahl	S. 8
b.	Personalentwicklung	S. 8
c.	Organisation	S. 8
d.	Eltern	S. 9
e.	Schüler*innen	S. 9
f.	Kommunikation und Umgang des Schulpersonals bzw. von Ehrenamtlichen mit Schüler*innen	S. 10
g.	Schul- und Klassenklima, Kommunikation, soziales Miteinander	S. 10
h.	Handys, Internet	S. 10
i.	Räumlichkeiten, Schulgelände, Schulweg	S. 11
2.	Potentialanalyse	S. 12
III.	Leitbild	S. 12
IV.	Interventionsplan	S. 13
1.	Zuständigkeit der Schule/Lehrer*innen	S. 13
2.	Strafrechtlich relevante Kindeswohlgefährdung?	S. 14
3.	Grade der Grenzverletzungen/Konstellationen	S. 17
a.	(Sexuelle) Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen	S. 17
b.	Innerfamiliäre (sexuelle) Gewalt oder (sexuelle) Gewalt im sozialen Nahraum	S. 18
c.	(Sexuelle) Belästigung und Gewalt durch Lehrer*innen oder andere an der Schule Beschäftigte an Schüler*innen	S. 19
4.	Wahrnehmung einer Kindesmisshandlung	S. 20
5.	Handeln	S. 21
6.	Stufenplan	S. 21
a.	Eingreifen/Beenden	S. 22
b.	Dokumentation	S. 22
c.	Opferhilfe/Maßnahmen einleiten	S. 23
d.	Informieren	S. 24
e.	Aufarbeiten/Nachsorgen	S. 24
V.	Kooperation mit Fachberatungsstellen oder qualifizierten schulberatenden Diensten	S. 25
1.	Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe	S. 26

a. Jugendämter	S. 26
b. Kinder und Jugendnotdienst	S. 27
c. Erziehungsberatungsstellen	S. 28
2. Einrichtungen aus dem Bereich Bildung	S. 29
a. Schulen	S. 29
b. ReBUZ	S. 29
3. Freie Träger	S. 29
a. Kinderschutzzentrum	S. 29
b. Schattenriss	S. 30
c. Mädchenhaus e.V.	S. 30
d. JungenBüro	S. 30
e. <i>Praksys</i> , Ewert, Möller & Pavlidis	S. 30
f. Erste Hilfe bei akuten Krisen (kostenlos und auf Wunsch anonym)	S. 31
g. Information über Beratungsstellen	S. 31
4. Öffentliche Sicherheit/Polizei	S. 31
VI. Datenaustausch: Bei Kindeswohlgefährdung ist der Datenschutz eingeschränkt!	S. 32
1. Schule $\Rightarrow$ Jugendamt	S. 32
2. Jugendamt $\Rightarrow$ Schule	S. 34
VII. Personalverantwortung nutzen	S. 35
VIII. Fortbildungen	S. 36
IX. Verhaltenskodex	S. 36
X. Partizipation von Schüler*innen und ihren Eltern	S. 37
1. Schüler*innen	S. 37
2. Eltern	S. 38
XI. Präventionsangebote für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern	S. 38
XII. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	S. 40
1. Schulleitung/Schulleiter*in	S. 40
2. Lehrer*innen	S. 41
3. Schulpsychologische Beratung	S. 42
4. Schulkonferenz	S. 42
5. Gesamtkonferenz	S. 43
6. Klassenkonferenz	S. 43
7. Fachkonferenzen	S. 43
8. Klassenversammlungen	S. 43

9. Schüler*innenbeirat	S. 43
10. Elternbeirat	S. 44
11. Klassenelternversammlung	S. 44
12. Vertrauens-/Beratungslehrer*innen	S. 44
13. Schulsozialarbeiter*innen	S. 44

Anhang:

Anhang 1: Darstellung der wesentlichen Straftatbestände	S. 46
Anhang 2: „Lass das!“	S. 51
Anhang 3: „Stimmt da was (nicht?)“	S. 52
Anhang 4: „...und wenn es jemand von uns ist?“	S. 53
Anhang 5: „Fachliche Weisung Nr. 1/2019 der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bei Vermutung auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt und/oder sexuelle Ausbeutung von Kindern“	S. 54
Anhang 6: Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen	S. 55
Anhang 7: Mitteilungen in Strafsachen (Mistra)	S. 56

I. Einführung:

Die Grundlage der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten sind die *UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989*² sowie die *EU-Opferschutzrichtlinie*³ von 2012. Während erstere die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont, z.B. das Recht auf Freizeit, das Recht auf Bildung oder auch das Recht auf Schutz vor Gewalt stellt letztere die angemessene Information, Unterstützung, den angemessenen Schutz und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Opfer in den Mittelpunkt. Bei kindlichen Opfern⁴ wird ausdrücklich das Wohl des Kindes in den Fokus genommen und eine kindgerechte Vorgehensweise im Umgang mit Opfern von Straftaten, die der Reife des Kindes, seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen Rechnung trägt, eingefordert.

Diese Kinderrechte-Regelwerke gelten für alle Kinder – ganz gleich, wo sie leben⁵, welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kindern ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz, Beteiligung und Förderung, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen genau diesen Schutz zu geben, darum geht es in der UN-Kinderrechtskonvention (Protektion, Partizipation und Provision) und der EU-Opferschutzrichtlinie.

Ansatzpunkte für die Verbesserung des Kinderschutzes an Schulen liegen in der **systematischen Erarbeitung von passgenauen, individuellen Schutzkonzepten** für die jeweilige Organisationseinheit, verbunden mit themenbezogenen Fortbildungen des Schulpersonals und einer Integration in die Referendarsausbildung. Schutzkonzepte nehmen sowohl *Prävention* als auch *Intervention* und die *Reflektion* der vergangenen Geschehnisse in den Blick. Sie sind ein „Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation“⁶.

Dieser Guide soll einen Überblick geben, welche Gesichtspunkte und Schritte Schulen bei der Erarbeitung individueller Schutzkonzepte berücksichtigen sollten.

Wichtig: es gibt kein einheitliches Schutzkonzept für alle Schulen.

Diese sind vielmehr **in einem Beteiligungsprozess für jede Institution** zu entwickeln und zu implementieren. Die entsprechende Anwendung auf andere Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen

Projektgruppe, bestehend aus:

- Schulleitung
- Kollegium
- Schulsozialarbeiter*innen
- Schüler*innen
- Eltern
- (ReBUZ)
- (Fachberatungsstellen)
- (Senatorin für Bildung)
- Weiteres Schulpersonal

² UN-Kinderrechtskonvention, online unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info> [abgerufen am 26.09.2020]

³ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

⁴ Als Kinder i.S.d. Richtlinie gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Art. 2 Nr. 1c der RL

⁵ Die EU-Opferschutzrichtlinie bezieht sich auf die EU-Mitgliedsstaaten, die UN-Kinderrechtskonvention gilt weltweit

⁶ UBSKM, Schutzkonzepte, online unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte> [abgerufen am 23.08.2020]

arbeiten (z.B. Kindergärten, Sportvereine), wird ausdrücklich empfohlen und wird zunehmend auch Bestandteil von Betriebserlaubnissen.

Verantwortlich für die verbindliche Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten ist die **Schulleitung**, die einen entsprechenden Prozess anstoßen sollte. Diese sollte von Beginn an die **Mitarbeiter*innen** motivieren, sich aktiv in die Entwicklung von Schutzkonzepten einzubringen und ihre jeweilige Perspektive beizusteuern. Die so gebildeten Projektgruppen an den Schulen sollten dabei nicht nur aus dem Lehrpersonal, sondern auch aus weiteren Mitarbeitern*innen wie Schulpsychologen*innen, Beauftragten für Sicherheit und Brandschutz, Hausmeistern und Verwaltungsangestellten und weiterem Schulpersonal bestehen, um die jeweilige Perspektive einzubeziehen. Die frühzeitige beratende Beteiligung von **Fachberatungsstellen** sorgt neben Erfahrung und Fachkompetenz auch für den unabhängigen Blick von außen und vermeidet so „Betriebsblindheit“. Dynamiken innerhalb einer Institution können so erkannt und bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten berücksichtigt werden. Ganz wichtig ist ebenfalls die Einbeziehung der Perspektive der Hauptzielgruppe der Schutzkonzepte, der **Schüler*innen**, als „Fachleute in eigener Sache“ und der **Eltern**. Das erhöht die Qualität und Akzeptanz und befördert damit die Umsetzung. Vertreter*innen der **Senatorin für Bildung** und der **ReBUZ** sollten ergänzend von der Projektgruppe zur systematischen Erarbeitung eines Schutzkonzepts bei Bedarf hinzugezogen werden.

II. Risiko – und Potentialanalyse:

Grundlage eines Schutzkonzeptes ist eine Risiko- und Potentialanalyse der spezifischen Schule. Sie steht notwendigerweise am Beginn der Entwicklung von Schutzkonzepten und sollte in einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere aber der Schüler*innen erfolgen.

1. Risikoanalyse

Die **Risikoanalyse** (Gefährdungsanalyse) ist das erste und zentrale Element eines Schutzkonzeptes und legt offen, welche Strukturen, Situationen oder Routinen besondere Risiken beinhalten. Kurz: wo die „verletzlichen Stellen“ der Schule liegen, die (sexuelle) Übergriffe und Grenzverletzungen ermöglichen und fördern. Die Risikoanalyse deckt auf, welche Bedingungen, Örtlichkeiten, digitale Medien sich Täter*innen nutzbar machen können, um Kindesmissbrauch vorzubereiten und zu verüben. Eine Risikoanalyse sollte sich auf folgende Felder erstrecken:

a. Personalauswahl:

Birgt die Personalauswahl Einstiegsmöglichkeiten für sexuell übergriffige Mitarbeiter*innen?
Gibt es eine hohe Personalfuktuation? Worin liegt die Ursache? Liegen von allen Mitarbeiter*innen, nicht nur vom Lehrkörper, (aktuelle) erweiterte Führungszeugnisse vor?

Werden diese regelmäßig erneuert? Wie sieht es mit der Einbeziehung von Ehrenamtlichen bzw. der Kooperation mit privaten Vereinen (z.B. Sportvereine, Umweltorganisationen) in die Schularbeit aus? Werden von diesen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ebenfalls erweiterte Führungszeugnisse verlangt?

Maßnahmen: Auswahlverfahren überprüfen, Thematisierung von Kindesmissbrauch in Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen, Haltung abfragen, erweiterte Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärung, Stigmatisierung vermeiden.

b. Personalentwicklung:

Inwieweit fehlt es an Wissen und Problembewusstsein zum Thema Kindesmissbrauch? Sehen sich die Mitarbeiter*innen in der Lage, Anzeichen für Kindesmissbrauch zu erkennen und sachgerecht darauf zu reagieren? Sind die Interventionsmöglichkeiten bei stattgefundenem Kindesmissbrauch bekannt? Ist den Beteiligten klar, wann ein strafrechtlich relevanter Kindesmissbrauch vorliegt?

Maßnahmen: Informations-, Qualifizierungs-, Beratungs- und Fortbildungsangebote, Mitarbeiter*innengespräche, Teamsitzungen, Supervision, Online-Module.

c. Organisation:

Sind Zuständigkeiten im Hinblick auf Prävention vor Kindesmissbrauch und Intervention bei stattgefundenem Kindesmissbrauch in der Schule klar geregelt? Wurden diese Zuständigkeiten in der Schule für alle Beteiligten (Schulpersonal, Schüler*innen, Eltern, ggf. Ehrenamtliche) klar kommuniziert? Sind die Regelungen und Hilfen jederzeit (z.B. auf der Homepage der Schule, durch prominente Platzierung auf Schüler*innentablets, Aushang) einsehbar? Gibt es (anonyme) Beratungsmöglichkeiten für alle Beteiligten? Erfolgt eine Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen?

Maßnahmen: Leitbild erarbeiten, Handlungsabläufe und Zuständigkeiten für Prävention und Intervention klären, Notfallplan entwickeln, Qualitäts- und Beschwerdemanagement.

d. Eltern:

Inwieweit fehlt es an Wissen und Problembewusstsein zum Thema Kindesmissbrauch? Wird der Erziehungsauftrag wahrgenommen? Wie sieht es mit der Sexualaufklärung durch die Eltern aus? Gibt es (sexualisierte) Gewalt in der Familie? Ist (sexuell) grenzüberschreitendes

Verhalten der Eltern bzw. aus dem sozialen Nahraum bekannt? Ist eine Zusammenarbeit zwischen Eltern, AfSD und Schule bereits vorhanden? Wie wird die Handlungskompetenz der Eltern wahrgenommen? Gibt es relevante Unterschiede in der Elternschaft? Wie können die Eltern erreicht werden (z.B. Elternabende, Hausbesuche)?

Maßnahmen: Konzept für die Einbindung der Eltern und eine dauerhaft vertrauliche Zusammenarbeit, Information und Aufklärung über Elternbriefe, Elternabende, Veranstaltungen und Infobroschüren (mehrsprachig?), Beteiligungsmöglichkeiten der Eltern, Beratung in Erziehungsfragen (vermitteln), Thematisierung von Sexualerziehung/Kindesmissbrauch/sexualisierter Gewalt, Vermittlung von Fortbildungsangeboten.

e. Schüler*innen:

Fehlt es an Problembewusstsein und Aufklärung zu den Themen Kindesmissbrauch und (sexuelle) Grenzverletzungen? Wie sieht es mit der Sexualaufklärung aus? Ist Sexualität ein Tabuthema, schambehaftet? Fehlt es den Schüler*innen an Selbstvertrauen und positiver Selbstwahrnehmung im Körpererleben? Liegen bereits dissoziale Verhaltensmuster vor? Fehlt es an Vertrauen zu Lehrkräften/Schulpersonal, um Kindesmissbrauch und (sexuelle) Grenzverletzungen zu thematisieren? Liegen körperliche, psychische oder geistige Beeinträchtigungen vor? Welche kulturellen oder sprachlichen Hintergründe gibt es für die Schüler*innen (Verständigungsschwierigkeiten, andere Wertvorstellungen und Tabuisierungen), sich nicht zu öffnen?

Maßnahmen: Projekte und Programme zur Selbststärkung und sozialen Kompetenz. Sexualerziehung und Aufklärung zu sexualisierter Gewalt und Kindesmissbrauch an der Schule, niedrigschwellige Information über Hilfsangebote und Beratungsstellen (z.B. durch Aushang in den Toiletten, Verknüpfungen auf den Desktops der Tablets, Kummerkasten, QR-Codes etc.).

f. Kommunikation und Umgang des Schulpersonals bzw. von Ehrenamtlichen mit Schüler*innen

Kommt es zu unprofessionellem Umgang mit Nähe und Distanz? Ist es zu psychischen, physischen oder gar sexuellen Grenzverletzungen durch Schulpersonal/Ehrenamtliche gekommen? Beispiele: Grenzverletzungen im Sportunterricht durch scheinbar unabsichtliche körperliche Berührungen bei der Hilfestellung, gezielte körperliche Berührungen zur eigenen Erregung, unreflektierter bzw. nicht geregelter Umgang in den sozialen Medien zwischen Lehrkräften und Schüler*innen, Grenzüberschreitungen durch Schulpersonal außerhalb des Unterrichts z.B. im Rahmen von Betreuungen in privaten Sportvereinen, Nachhilfe etc..

Maßnahmen: Aufstellung klarer Regeln für den Umgang miteinander sowohl an der Schule, in der Freizeit als auch in den sozialen Medien. Einbeziehung von Schüler*innen und Eltern bei der Aufstellung der Regeln. Kommunikation der Regeln nach außen durch Einbindung in den Unterricht und Aushänge/Homepage. Berücksichtigung von Gender-Aspekten, körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen der Schüler*innen sowie interkultureller Aspekte.

g. Schul- und Klassenklima, Kommunikation, soziales Miteinander:

Wie ist der Umgang der Schüler*innen untereinander – in den Klassen und an der Schule? Herrscht ein aggressiver Umgang, kommt es zu psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt? Kommt es zu verbalen oder diskriminierenden Entgleisungen oder (Cyber-)Mobbing? Ist das Schulklima durch eine gewalttätige oder sexualisierte Sprache (Schlampe, Schwuchtel, „ich fick Deine Mutter“...) geprägt? Kommt es zu Bedrohungen? Werden bestimmte Kinder gezielt in den Fokus genommen? Gibt es „Problemklassen“, „Problemlerher*innen“?

Maßnahmen: Stärkung sozialer Kompetenzen durch Implementierung fester Regeln. Schulprojekte zur Gewalt- und Mobbingprävention, soziale Trainingskurse, Rechtsstaatsklassen, Berücksichtigung kultureller Hintergründe, Mitarbeiter*innengespräche.

h. Handys, Internet:

Ist es zu sexuellen Übergriffen über das Internet/Handy/soziale Netzwerke gekommen? Z.B. durch Verschleierung der Identität, anzügliche Bemerkungen, Vorspielen oder Austausch von Gewalt- und pornografischen Aufnahmen- oder Links? Werden Schüler*innen durch Drohung mit der Veröffentlichung von entwürdigenden Foto- und Videoaufnahmen unter Druck gesetzt? Kommt es zu einem unreflektierten Umgang zwischen Schulpersonal und Schüler*innen in den sozialen Medien?

Maßnahmen: Erlernen von Medien- und Pornografiekompetenz im Unterricht, Thematisierung von Cybermobbing im Unterricht, Aufklärung über Broschüren, Festlegung klarer Regeln für den Umgang von Schulpersonal mit Schüler*innen in den sozialen Medien.

i. Räumlichkeiten, Schulgelände, Schulweg

Ist die Trennung nach Geschlechtern bei Umkleidekabinen (z.B. beim Sport, Schwimmen), WCs und Schlafmöglichkeiten (bei Klassenfahrten) klar geregelt, wird sie durchgesetzt? Kommt es zu Verletzungen der Intimsphäre durch fehlendes Reglement (anklopfen)? Ist es möglich, dass Unbefugte den Schulhof/das Schulgelände unbemerkt betreten? Gibt es unangenehme Bereiche, dunkle Ecken oder dauerhaft unbeaufsichtigte Orte? Welche Gefährdungen gibt es

für Kinder und Jugendliche auf dem Schulweg? Führt der Schulweg die Kinder und Jugendlichen durch unwegsames Gelände?

Maßnahmen: Aufstellen von Regeln zur Wahrung der Intimsphäre, klare Abgrenzung der Räumlichkeiten nach Geschlechtern (Berücksichtigung auch neuer Geschlechter), Beaufsichtigung des Schulgeländes, Regelungen für das Betreten des Schulgeländes durch Besucher*innen, Maßnahmen zum Schutz der Kinder auf dem Schulweg erarbeiten (z.B. durch gemeinsames Zur-Schule-Gehen von Kindern nach dem Vorbild des „Borgfelder Schulexpress“, Schulscouts).



Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, nach der Herausarbeitung der Risiken Abhilfemöglichkeiten aufzuzeigen, um die Risiken entweder komplett auszuschalten oder jedenfalls zu minimieren.

Beispiel: Im Rahmen der Risikoanalyse wurde erkannt, dass der Schulweg für einige Schüler*innen durch einen Rotlichtbezirk führt. Entweder kann mit Eltern und Schülern besprochen werden, den Schulweg jenseits des Rotlichtbezirks zu führen (Risikoausschaltung) oder aber, die Schüler*innen schließen sich für den Schulweg durch den Rotlichtbezirk zusammen – nach dem Motto: gemeinsam sind wir stark (Risikominimierung). Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche die Schule als Schutzraum empfinden, wo sie zeitnah kompetente Hilfe bekommen.

2. Potentialanalyse:

Im Rahmen der **Potentialanalyse** wird geprüft, welche schützenden Strukturen an der Schule bereits vorhanden sind, denn keine Schule fängt bei der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes bei Null an. Insbesondere sollte festgehalten werden:

- ⇒ Welche präventiven Strukturen sind vorhanden? Gibt es Konzepte/Schulprogramme, die sich mit den Themen Sucht, Mobbing, Peer to Peer Gewalt, Rassismus, Gewalt durch digitale Medien etc. befassen?
- ⇒ Gibt es Ansprechpartner*innen für bestimmte Bereiche? Schulsozialarbeiter*innen? Vertrauenslehrer*innen?
- ⇒ Beschwerdesystem? Schüler*innenbeteiligung? Kommunizierte Notfallpläne?
- ⇒ Kennen sich Mitarbeiter*innen mit Hinweisen/Symptomen/Folgen von (sexualisierter) Gewalt aus?

- ⇒ Wissen die Mitarbeiter*innen, wo Betroffene und sie selber weitergehende Unterstützung/Hilfe/Beratung bekommen können?
- ⇒ Wurden schon Vorfälle zufriedenstellend für alle bearbeitet?
- ⇒ Wie werden die präventiven Strukturen tatsächlich gelebt? Stehen sie nur auf dem Papier oder kommen sie tatsächlich an der Basis an? Welche präventiven Strukturen sind vorhanden? Gibt es Konzepte/Schulprogramme, die sich mit den Themen Sucht, Mobbing, Peer to Peer Gewalt, Rassismus, Gewalt durch digitale Medien etc. befassen?
- ⇒ Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
- ⇒ Können die bestehenden Strukturen weiterentwickelt werden oder muss „das Rad neu erfunden“ werden?

III. Leitbild:

Ein Leitbild entsteht als (Neben-)Ergebnis eines längeren Prozesses der Auseinandersetzung mit den Haltungen und Einstellungen aller Beteiligten in der Schule. Es soll die Haltung des Schulpersonals in Bezug auf Kinderrechte und den Kinderschutz repräsentieren und für alle verdeutlichen, wie miteinander umgegangen wird: achtungsvoll, respektierend, ernstnehmend, verantwortungsvoll, selbstkritisch, weiterentwickelnd, einbeziehend, gleichbehandelnd, fördernd ...

Das Leitbild einer Schule kann für alle sichtbar nach außen darstellen, mit welcher Haltung die Schule dazu beiträgt, dass dort Kinder und Jugendliche angstfrei und ohne Gewalt gleichberechtigt lernen können und wie eine Schule ihre Verantwortung wahrnimmt. Wie kann vermieden werden, dass Gewalt und Unterdrückung erlebt werden? Wie kann erreicht werden, dass die Schule ihrer Verpflichtung als Schutzort nachkommt? Welche Kompetenzen hat sie im Umgang, mit Grenzverletzungen?

IV. Interventionsplan:

Der Interventionsplan legt fest, wie das Vorgehen in einem Verdachtsfall auszusehen hat. Er stellt bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung/sexuelle Grenzverletzung eine Orientierungshilfe für alle beteiligten Akteure (Schulleitung, Lehrer*innen, pädagogische Fachkräfte etc.) dar. Im Zusammenhang mit der Erstellung eines Schutzkonzepts ist zu prüfen, inwieweit ein Interventionsplan (zumindest teilweise) bereits vorliegt und ggf. ergänzt werden muss. Damit der Interventionsplan effektiv umgesetzt werden kann, muss er bekannt und jederzeit einsehbar sein.

Es sollte überlegt werden:

- Gibt es ein schulinternes Netzwerk/Intranet, wo der Interventionsplan eingestellt ist?
- Wie kann sichergestellt werden, dass sich das Schulpersonal mit dem Interventionsplan beschäftigt?
- Welche organisatorischen Ebenen der Schule sind einzubeziehen?
- Sind die Broschüren „... und wenn es jemand von uns ist“, „Stimmt da was (nicht)?“ und „Lass das!“ bekannt und verfügbar?

1. Zuständigkeit der Schule/Lehrer*innen

Schulen haben eine an den Lebensbedingungen der Schüler*innen und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung zu gewährleisten (§ 4 Abs. 2 BremSchulG). Die Beteiligten sollten sich darüber im Klaren sein, dass aus diesem – sehr allgemein formulierten – Auftrag der Schulen ein unmittelbarer Handlungsauftrag an die Lehrer*innen abgeleitet werden kann, dass den Schüler*innen kein Missbrauch in der Schule selber widerfährt und die Schule wirksamen Schutz von Schüler*innen gegen Missbrauch, der ihnen auch außerhalb des schulischen Bereichs widerfährt, bietet⁷.

Eine Zuständigkeit der Institution Schule ist dann begründet, wenn:

- Schüler*innen einer Schule betroffen sind,
- sich der Vorfall auf schulischem Gelände/auf dem Schulweg ereignet,
- er während der Schulzeit oder einer Schulveranstaltung stattgefunden hat,
- sich Schüler*innen getroffen haben, um gemeinsam an schulischen Aufgaben zu arbeiten,
- der Vorfall Einfluss auf den schulischen Alltag/Unterricht hat oder
- sich die Betroffenen bzw. die Sorgeberechtigten mit der Bitte um Unterstützung an die Schule wenden.

2. Strafrechtlich relevante Kindeswohlgefährdung?

Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Interventionsplans sollte sich die damit befasste Arbeitsgruppe Klarheit über die Abgrenzung zwischen **strafrechtlich relevantem Verhalten** und **anderen Formen der Kindeswohlgefährdung**, die zwar straffrei sind, aber dennoch aus Kindeswohlsicht Anlass zum Handeln geben, verschaffen (z.B. sexuelle Grenzverletzungen, auch in sozialen Netzwerken).

Die hauptsächlich relevanten Straftatbestände sind:

⁷ Vgl. Merten, R. (2011): Schule und Kinder- und Jugendschutz. S.75.

- **Sexueller Missbrauch von Kindern (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), §§ 176, 176a, 176b StGB**
- **Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB**
- **Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB**
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180 StGB
- Ausbeutung von Prostituierten, § 180a StGB
- Verbreitung pornografischer Schriften, § 184 StGB
- Verbreitung Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften, § 184b StGB
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften, § 184c StGB
- Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien, § 184d StGB
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen, § 184e StGB
- Jugendgefährdende Prostitution, § 184g StGB

Daneben sind auch die für alle (ohne Altersgrenze) geltenden Vorschriften des Sexualstrafrechts anwendbar. Das sind insbesondere:

- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, §§ 177, 178 StGB
- Sexuelle Belästigung, § 184i StGB
- Straftaten aus Gruppen, § 184j StGB

Weitere Straftatbestände, die relevant sein können:

- Körperverletzungsdelikte, §§ 223, 224, 226, 227 StGB
- Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB
- Verstümmelung weiblicher Genitalien, § 226a StGB
- Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB
- Kinderhandel, § 236 StGB
- Zwangsheirat, § 237 StGB
- Beleidigung, § 185 StGB
- Verleumdung, § 187 StGB
- Falsche Verdächtigung, § 164 StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201a StGB
- Recht am eigenen Bild, §§ 22, 33 KunstUrhG

Immer wieder besteht Unsicherheit über die **Schutzaltersgrenzen bei sexuellen Handlungen** mit Minderjährigen. Diese Übersicht über die maßgeblichen Altersgrenzen für die Strafbarkeit der Täter*innen soll Klarheit bringen über die Schutzaltersgrenzen bei sexuellen Handlungen von Opfern und Tätern:

	Bis 13 Jahre	14	15	16	17	18	19	20	21 und älter
Bis 13 Jahre	U	x	x	x	x	x	x	x	x
14	x	Z	Z	Z	Z	E o	E o	E o	s o E
15	x	Z	Z	Z	Z	E o	E o	E o	s o E
16	x	Z	Z	Z	Z	E o	E o	E o	o E
17	x	Z	Z	Z	Z	E o	E o	E o	o E
18	x	E o	E o	E o	E o	F	F	F	F
19	x	E o	E o	E o	E o	F	F	F	F
20	x	E o	E o	E o	E o	F	F	F	F
21 und älter	x	E s	E s	E o	E o	F	F	F	F

Legende:

x	Verboten, §§ 176 (a, b) StGB
Z	Strafbar, wenn der/die Täter/in eine Zwangslage ausnutzt, § 182 I StGB
E	Strafbar, wenn sex. Handlungen gegen Entgelt erfolgen, § 182 II StGB
s	Strafbar, wenn die fehlende Selbstbestimmungsfähigkeit d. Opfers gegenüber d. Täter/in ausgenutzt wird, § 182 III StGB
F	Erlaubt
U	Strafunmündig

In **besonderen Obhuts- oder Abhängigkeitsverhältnissen**, z.B. im Verhältnis Schüler*in – Lehrer*in gelten zudem noch weitere Altersgrenzen (*Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB*):

Unter 16-Jährige:

Verboten sind sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, wenn diese Personen dem/r Täter*in zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind;

Verboten sind sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, wenn diese Personen in einem Rechtsverhältnis zu einer Einrichtung stehen (z.B. Schüler – Schule), das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, wenn dem/der Täter*in an dieser Einrichtung allgemein die Betreuung von Minderjährigen zu den genannten Zwecken anvertraut ist.

Unter 18-Jährige:

Verboten sind sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, wenn diese Personen dem/r Täter*in zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind

oder im Rahmen eines Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisses untergeordnet sind

und

der/die Täter*in eine damit verbundene Abhängigkeit missbraucht.

Verboten sind sexuelle Handlungen mit eigenen Kindern oder Kindern des/r Partners*in.

Verboten sind sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen, wenn diese Personen in einem Rechtsverhältnis zu einer Einrichtung stehen (z.B. Schüler*in – Schule), das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, wenn dem/der Täter/in an dieser Einrichtung allgemein die Betreuung von Minderjährigen zu den genannten Zwecken anvertraut ist

und

der/die Täter*in seine oder ihre Stellung ausnutzt.

Im *Anhang 1* werden die hauptsächlich relevanten **Strafrechtsnormen** im Zusammenhang mit Kindesmissbrauch vertieft dargestellt.

3. Grade der Grenzverletzungen/Konstellationen

Bei der Erstellung eines Interventionsplans sollten die unterschiedlichen Grade der Grenzverletzungen (von der unbeabsichtigten Grenzverletzung bis hin zur strafrechtlich relevanten) und die unterschiedlichen Konstellationen, in denen Grenzverletzungen im schulischen Zusammenhang vorkommen können, berücksichtigt werden.

In Betracht kommen:

a. (Sexuelle) Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen

Als Formen der Grenzüberschreitung kommen in Betracht:

- **Sexuelle Grenzverletzungen:**

Aus der Situation entstanden – spontan; im Affekt – überschwänglich; unbeabsichtigt; ungeplant; ausprobierend; unwissend; jung – unerfahren; können auch wechselseitig sein; Empathie / Bedauern / Korrektur des übergriffigen Verhaltens ist möglich.

- **Sexualisierte Übergriffe:**

Beabsichtigt; wider besseres Wissen; unter Ausnutzung von körperlicher, psychischer, geistiger, zahlenmäßiger Überlegenheit; Abwehr des/r Betroffenen übergehen; Schädigung der betroffenen Person in Kauf nehmend.

- **Sexualisierte Gewalt:**

Mehrfach; geplant; unter Anwendung von ‚Täterstrategien‘; unter Ausnutzung des Machtgefälles in Kombination mit körperlicher, psychischer Gewalt.

- **Körperliche Gewalt:**

Körperlich wirkender Zwang, Verletzungen, Gesundheitsbeschädigungen

Eine relativ aktuelle Handreichung für die Schulpraxis in Bremen stellt der Leitfaden „Lass das!“ der Senatorin für Kinder und Bildung zum fachkundigen Vorgehen durch Bremer Schulpersonal bei *sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schülern* aus dem Juli 2019 dar (Anhang 2). Er kann als ein Baustein zur Entwicklung von Schutzkonzepten angesehen werden. Der Leitfaden zielt speziell auf den Bereich sexueller Grenzverletzungen, sexualisierter Übergriffe und sexualisierter Gewalt ab, kann aber nach seinem eigenen Verständnis partiell auch auf andere Formen von Gewalt angewendet werden, insbesondere wenn diese eine Machtdynamik aufweisen. Der Leitfaden zeigt, je nach Schwere des Übergriffs, die unterschiedlichen Reaktionsmöglichkeiten und Verfahrensabläufe der Schule auf, von pädagogischer Aufarbeitung bis hin zu einer Strafanzeige und empfiehlt eine frühzeitige Einbindung von Fachberatungsstellen oder des ReBUZ. Er macht deutlich, dass auch eine Strafanzeige die Schule nicht von ihrer Verpflichtung entbindet, sich ein eigenes Bild des Vorgangs zu machen und entsprechend zu handeln.

b. Innerfamiliäre (sexuelle) Gewalt oder (sexuelle) Gewalt im sozialen Nahraum:

Neben Erscheinungsformen (sexueller) Gewalt (s.o.) spielen Formen emotionaler Misshandlung und Vernachlässigung in Familien und im sozialen Nahraum eine Rolle. Unter *emotionaler Misshandlung* (auch *psychische oder seelische Misshandlung*) versteht man wiederholtes demütigendes Verhalten der Eltern oder Bezugspersonen. Statt Zuwendung und Respekt erfährt das Kind Ablehnung, Zurückweisung und/oder Gleichgültigkeit, womit dem Kind suggeriert wird, es sei wertlos, ungeliebt und unerwünscht. Diese Misshandlungsform ist in der Regel weniger offenkundig. Emotionale Misshandlung zeigt sich häufig in verbalem Terrorisieren, Einschüchtern und in Angst versetzen, in der sozialen Isolation und der Nicht-Beantwortung der Signale des Kindes.⁸ Bei dieser Misshandlungsform besteht keine unmittelbare Gefahr für den Körper, sondern vielmehr für die soziale Integrität, die Bindungsfähigkeit und die Zugehörigkeit des Kindes.⁹

Vernachlässigung wird beschrieben als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns, welches notwendig wäre, um die psychische und physische Versorgung bzw. Entwicklung des Kindes sicherzustellen. Die Vernachlässigung kann sich in Unterernährung, unzureichender oder

⁸ Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.10.

⁹ Vgl. Neuner, F. (2012): Traumatisierung durch Gewalterfahrungen in Institutionen des Aufwachsens. S.40.

unterlassener Beaufsichtigung oder medizinischer Versorgung manifestieren sowie der grundlegenden Missachtung der emotionalen und kognitiven Grundbedürfnisse betroffener Kinder.¹⁰

Krisen und Konflikte innerhalb der Familie (Trennung, wechselnde Partner*innen, Schulden, Arbeitslosigkeit) können zu einer Überforderung der Erziehenden führen und damit Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern begünstigen. Kommt es zu häuslicher Gewalt unter den Eltern, werden Kinder Zeugen, was zu gravierenden Auswirkungen in ihrer Entwicklung bis hinein ins Erwachsenenalter führen kann.

Insbesondere Mädchen, die in traditionell *patriarchalischen Familienstrukturen* aufwachsen, können der Gefahr ausgesetzt sein, misshandelt zu werden (z.B. Genitalverstümmelung, körperliche Züchtigung). Gerade mit Eintritt in die Pubertät können in patriarchalischen Familien Zwangsmaßnahmen (Zwangsverheiratung¹¹, Einschränkung des Freizeitverhaltens) eintreten, um die Mädchen dazu zu erziehen, ihre traditionelle Frauenrolle einzunehmen¹².

Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) Bremen hat in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste, Sozialzentrum Süd, und der Erziehungsberatungsstelle Süd für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung bei *innerfamiliärer Gewalt* unter dem Titel „**Stimmt da was (nicht)?**“ Orientierungshilfen für Lehrpersonal herausgegeben (*Anhang 3*). Darin ist beschrieben, woran eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen ist und welche Handlungsschritte unter Beachtung der oben dargestellten gesetzlichen Grundlagen zu ergreifen sind.

c. (Sexuelle) Belästigung und Gewalt durch Lehrer*innen oder andere an der Schule Beschäftigte an Schüler*innen:

¹⁰ Vgl. Goldberg, B. / Schorn, A. (2011): Kindeswohlgefährdung Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren. S.11.

¹¹ Ehemündigkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, § 1303 BGB. Eine bereits (im Ausland) geschlossene Ehe mit einer minderjährigen Person, die im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr vollendet hatte, kann aufgehoben werden, § 1314 BGB. Ist ein/e Partner*n jünger als 16 Jahre, kann überhaupt keine wirksame Ehe eingegangen werden, § 1303 BGB

¹² Kinderschutz geht uns alle an! Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Stand 2010, S. 14

(Sexuelle) Belästigung und Gewalt durch Schulpersonal kann sich abgesehen von den oben bereits beschriebenen grenzüberschreitenden Verhaltensweisen auch bereits in sexualisierten Bemerkungen, Geesten, entsprechenden Blicken bis hin zu vermeintlich einvernehmlichen sexuellen Beziehungen zu Schüler*innen manifestieren. Auch das Zeigen oder sichtbare Anbringen pornografischer Darstellungen, Telefongespräche, Briefe, SMS oder Chats gehören dazu. Schließlich auch das Kopieren, Verwenden oder Nutzen pornografischer oder sexistischer Computerprogramme oder Internetseiten an der Arbeitsstelle¹³.

Für Konstellationen, in denen das Schulpersonal selber Täter/in sind, wurden die Handreichungen für die Schulpraxis „...und wenn es jemand von uns ist?“ (Anhang 4) im Februar 2015 von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft entwickelt. Auch sie sind ein Baustein für die Erstellung von Schutzkonzepten. Diese Hinweise beruhen auf einer Dienstanweisung des Senators für Finanzen zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom August 2012 und ergänzenden Richtlinien für Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vom März 2013. Enthalten sind Erklärungen zu den einzelnen Formen der sexuellen Belästigung und Gewalt mit dem besonderen Fokus auf Schule und rechtliche Erläuterungen u. a. der einschlägigen Straftatbestände. Der Fallverlauf und die Meldepflichten bei einem Verdacht sexueller Grenzverletzungen durch Schulpersonal werden dezidiert dargestellt. Ansprechpersonen in der Schule (insbesondere Schulleiter*innen, Beratungslehrer*innen, Vertrauenslehrer*innen) sowie hilfreiche Adressen von Beratungsstellen und des Fachkommissariats der Polizei werden genannt.

4. Wahrnehmung einer Kindesmisshandlung

Am Beginn einer Intervention steht die Wahrnehmung einer Kindesmisshandlung. Pädagogische Fachkräfte müssen in ihrer täglichen Arbeit immer wieder beurteilen, ob auffälliges Verhalten von Kindern und Jugendlichen ein ernst zu nehmender Hinweis auf eine (sexuelle) Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung ist. Auffälliges Verhalten kann, muss aber kein Hinweis auf Kindesmisshandlung sein.

Hinweise, denen nachgegangen werden sollte, sind (Beispiele):

- Äußerungen des Kindes
- Altersunangemessenes Wissen über Sexualität, sexuelle Praktiken
- Sexualisiertes Verhalten
- Sexuell übergriffiges Verhalten einschließlich sog. Täter*innen/verhaltens
- Hinweise am Körper: Auffällige Verletzungen, Hämatome, Geschlechtskrankheiten, häufige Bauch- und Kopfschmerzen, auffällige Gewichtszu- oder -abnahme, körperliche Vernachlässigung
- Diffuse Ängste

¹³ Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 17.07.2012 (im Anhang 4)

- Scham- und Schuldgefühle
- Zwanghaftes oder aggressives Verhalten
- Depressionen
- Verslossenheit
- Leistungsverweigerung oder extreme Leistungsmotivation
- Weglaufen aus dem Elternhaus oder extremes Klammern an eine Bezugsperson
- Überangepasstes Verhalten
- Selbstschädigendes Verhalten (Ritzen, Haare ausreißen), Drogen-/Tabletten-/Alkoholabhängigkeit, Suizidversuche, Unfälle/riskantes Verhalten
- Traumafolgesymptome: Abspalten von Erinnerungsteilen, Reagieren auf Trigger, häufige unkontrollierbare Impulsdurchbrüche, PTBS, Konzentrationsstörungen, Borderline-Erkrankungen, dissoziative Identitätsstörungen.

Um eine Situation richtig einzuschätzen, ist der frühzeitige **fachliche Austausch** unter Kolleg*innen („Vier-Augen-Prinzip“), möglichst solchen, die die Betroffenen kennen, wichtig, und zwar über die Institutionen und Professionen hinweg. Aber Vorsicht: Sofern die Möglichkeit besteht, dass ein entsprechender Verdacht an den/die Täter*in herangetragen werden kann, sollte sich der/die Lehrer*in direkt an die Schulleitung wenden. Gleichzeitig ist zu überlegen, ob die Situation in einer Supervision besprochen werden sollte. Dazu müssten entsprechende Möglichkeiten in der Schule (bzw. außerhalb) geschaffen werden. Bereits jetzt kann zur Abklärung des Verdachts Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden.

Eine klare Wahrnehmung der Missbrauchskennzeichen und eine entsprechende genaue Dokumentation sind die Voraussetzung für eindeutige Warnmeldungen an handlungsverpflichtete Institutionen oder Personen, für eine zeitnahe Reaktion und damit für den Schutz der Kinder und Jugendlichen.¹⁴

5. Handeln

Ergibt sich aufgrund dieser oder ähnlicher Hinweise ein Verdacht auf (sexuellen) Kindesmissbrauch, gilt es für die betroffene Lehrkraft zunächst, **Ruhe zu bewahren**. Übereiltes Handeln ist fehl am Platz und verstärkt das Ohnmachtsgefühl der betroffenen Person.

¹⁴ Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, „Kinderschutz geht und alle an“, Stuttgart 2010

Gleichwohl: **Akute Gefährdungen** (z.B. Vergewaltigung, schwerwiegende Körperverletzungen, die gerade stattfinden) erfordern sofortige Reaktionen:

- ⇒ Polizei alarmieren
- ⇒ Ggf. Arzt hinzuziehen und oder psychosoziale Notfallversorgung (Opferambulanz) sicherstellen
- ⇒ Ggf. Amt für Soziale Dienste einbeziehen bei Notwendigkeit einer Inobhutnahme/Fremdplatzierung wegen offenkundiger Kindeswohlgefährdung
- ⇒ Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst einschalten bei unmittelbarer Selbst- oder Fremdgefährdung. Dieser kann im Akutfall für eine Klinikeinweisung sorgen.

6. Stufenplan

Für die Intervention bietet sich ein abgestuftes Vorgehen an. Eine Orientierungshilfe befindet sich im **Notfallordner**¹⁵.

Bestandteile eines **Stufenplans** sind:

a. **Eingreifen/Beenden**

Hier geht es darum, eine ggf. aktuell gerade stattfindende Tat zu beenden, ohne sich als Lehrkraft dabei selbst in Gefahr zu bringen. Es empfiehlt sich, *weitere Hilfe* hinzuzuholen. Täter*in und Betroffene sind zu trennen. Der *Schutz der Betroffenen* und, soweit erforderlich, die *körperliche/psychosoziale Notfallversorgung* stehen im Vordergrund.

Bei der anschließenden Sachverhaltsaufklärung sollte darauf geachtet werden, dass Täter*in und Betroffene *getrennt befragt* werden, das Opfer ggf. in Begleitung einer Vertrauensperson. Der/die Täter/*in sollte keinesfalls in Gegenwart des Opfers mit dem Verdacht konfrontiert werden. Bevor eine Information des/der Täter*in erfolgt, sollte bedacht werden, dass dieser nach einer Konfrontation mit dem Tatvorwurf möglicherweise Beweise vernichten könnte.

Bereits zu diesem Zeitpunkt kann es sehr sinnvoll sein, sich von einer *externen Fachberatungsstelle* beraten und vorbereiten zu lassen.

Auch Zeugen sollen nicht in Gegenwart des/r Betroffenen befragt werden, um eine unbefangene Darstellung des Geschehens zu ermöglichen. Gespräche sollten *zu zweit* (wenn möglich im gemischtgeschlechtlichen Team) geführt werden. Bei der Befragung ist auf einen respektvollen Umgang zu achten, auf bohrende Fragen oder Suggestivfragen ist zu verzichten. Für das Gespräch mit dem/der Schüler*in sollte ausreichend Zeit eingeplant werden. Es sollten keine nicht haltbaren Versprechungen gemacht oder Entscheidungen über den Kopf der Betroffenen hinweg getroffen werden. Ggf. ist eine *Strafanzeige* bei der Polizei oder der

¹⁵ Notfallpläne für die Schulen in Bremen (Stand 2016, derzeit in Überarbeitung)

Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wenn die Betroffenen sich (noch) nicht in der Lage sehen, eine Strafanzeige zu erstatten, bietet sich eine *anonyme Spurensicherung* (bei körperlichen Verletzungen oder bei dem Verdacht einer Sexualstraftat)¹⁶ an.

b. Dokumentation

Ein Interventionsplan sollte Vorgaben zur Dokumentation bei Verdacht auf Kindesmisshandlung enthalten. Die Dokumentation sollte möglichst detailliert erfolgen und festhalten, *was, wann, wo, wie und mit wem* passiert ist (Datum, Uhrzeit, Personen, Situation). Prägnante Aussagen sollten möglichst *wortwörtlich* festgehalten und als Zitate gekennzeichnet werden. Die Dokumentation sollte *objektive Tatsachen von subjektiven Bewertungen trennen*. (Sachliche Beschreibung/Emotionale Wahrnehmung/Einschätzung). Es ist zu unterscheiden zwischen direkter Wahrnehmung des/r Dokumentierenden (selbst gesehen, gehört) und Wahrnehmungen vom Hörensagen. Auch der *Kontext*, in dem Beobachtungen/Wahrnehmungen gemacht wurden, sollte vermerkt werden. Im Zusammenhang mit der Dokumentation ist es auch erforderlich festzulegen, wo die Dokumentation verwahrt wird und wer Zugang dazu hat.

c. Opferhilfe/Maßnahmen einleiten

Nach einer ärztlichen/psychosozialen Akutversorgung der Betroffenen sollte ein Interventionsplan auch Maßnahmen zur anschließenden Opferhilfe umfassen. Die konkreten Maßnahmen richten sich nach der Art der Kindesmisshandlung.

Dazu können gehören:

- ⇒ Organisation von *Betreuungspersonen* für die Betroffenen in der Schule und darüber hinaus.
- ⇒ Einbeziehung von *Opferberatungsstellen*: Hier gilt es, die passgenaue Beratungsstelle für die Betroffenen herauszufinden und zu eruieren, ob eine Datenübermittlung direkt durch die Schule (nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten und wenn diese nicht selbst der Tat beschuldigt werden), erfolgen soll.
- ⇒ Ggf. Kontakt zu einer *Schutzeinrichtung* (Mädchenhaus¹⁷, Frauenhaus) herstellen. Wenn Schüler*innen gemeinsam mit den Müttern in einer Schutzeinrichtung aufgenommen

¹⁶ Nähere Informationen zur anonymen Spurensicherung sind beim „notruf“ zu erhalten unter: <https://www.notrufbremen.de/siteDE/angebot/anonyme-spurensicherung/>

¹⁷ Näheres zu Opferhilfeeinrichtungen Kapitel V. 3.

werden, Täter*in nicht informieren, keine Auskünfte an Dritte über den Aufenthaltsort oder eine neue Schule, Information des Schulsekretariats über die Auskunftssperre.

- ⇒ Unterstützung durch *ReBUZ*¹⁸ einleiten
- ⇒ Ggf. *Strafanzeige* bei der Polizei erstatten (bei Sexualdelikten direkt beim K 32¹⁹). Bei der Abwägung, ob eine Strafanzeige erstattet wird, ist zu berücksichtigen, dass Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kenntnis einer Straftat die Pflicht haben, Ermittlungen einzuleiten. Es sollte im Vorfeld abgeklärt werden, ob das Opfer psychisch soweit belastbar ist, dass es ein Strafverfahren durchsteht. Dazu sollte auch der schulpsychologische Dienst beteiligt werden. Eltern sollte empfohlen werden, vor Erstattung einer Anzeige sich Beratung bei einer Opferberatungsstelle und rechtsanwaltliche Einschätzung einzuholen.
- ⇒ *Amt für Soziale Dienste* (AfSD) bei Kindeswohlgefährdung einbeziehen²⁰.
- ⇒ Bedürfnisse, Wünsche, Ängste des/der *Schüler*in* ernst nehmen.
- ⇒ *Transparenz!* Dem/der Schüler*in die weiteren Schritte erklären (z.B. Information der Erziehungsberechtigten, Einschaltung des AfSD).
- ⇒ Bei Unsicherheit und eigener Überforderung Rat bei Fachleuten suchen.
- ⇒ Eigene mögliche Gefährdung beachten.

d. Informieren

Je nach Fallgestaltung sind Informationspflichten, aber auch datenschutzrechtliche Vorgaben²¹ zu beachten. Zu informieren sind in dieser Reihenfolge:

- Schulleitung
- Schulaufsicht in schwierigen Fällen (Expertengruppe Stadt Bremen)
- Schulpsychologischer Dienst/ReBUZ
- Erziehungsberechtigte, sofern sie nicht selber Beschuldigte sind und der wirksame Schutz des/der Schüler*in durch eine Information der Erziehungsberechtigten in Frage gestellt würde. Bei Sprachschwierigkeiten Sprachmittler hinzuziehen.
- Unfallanzeige an die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen, wenn Verletzungen ärztlich behandelt werden.

e. Aufarbeiten/Nachsorgen

¹⁸ Näheres dazu Kapitel V. 2.b.

¹⁹ Näheres dazu Kapitel V. 4.

²⁰ Siehe unter Kapitel V. 1.

²¹ Siehe Kapitel VI.

- Weiteres Vorgehen ggf. mit dem AfSD abstimmen (z.B. Beschulung bei Fremdunterbringung, Klinikaufenthalt).
- Ansprechpartner*innen benennen für Kooperation zwischen Schule, AfSD, Gesundheitsamt, Familiengericht, ggf. Fallkonferenz/Helfer*innenkonferenz.
- Unterstützung eines unproblematischen Schulwechsels (Betroffene/r oder Verursacher*in).
- Präventions- und Weiterbildungsangebote für Schulpersonal nutzen.
- Klima in der Schule schaffen, in dem die Themen Kinderschutz und Kinderrechte offen angesprochen werden.
- Kinderschutz/Kinderrechte zum Thema im Unterricht machen.
- Infomaterial zum Thema Kinderschutz an geeigneter Stelle bekanntmachen (Homepage, Flyer etc.).
- Ordnungsmaßnahmen nach dem Bremer Schulgesetz, ggf. Disziplinarverfahren.
- Wiedergutmachung und Schadensausgleich in geeigneten Fällen einleiten (Täter-Opfer-Ausgleich).
- Ggf. Erstattung einer Strafanzeige durch die Schulleitung²², ggf. Information der Stalking-Beauftragten der Polizei.
- Für den Fall der Bedrohung Unterstützung zusagen.
- Durch nüchterne Aufklärung Gerüchten entgegenwirken.
- Bei sehr schweren Fällen - in Absprache mit der Pressestelle der SfKB – Erklärung der Schule zum Geschehen (wenn möglich zusammen mit den Erziehungsberechtigten und Schüler*innen) abgeben.
- Bei unberechtigten Beschuldigungen: Fahrplan zur Rehabilitierung der zu Unrecht Beschuldigten überlegen.

V. Kooperation mit Fachberatungsstellen oder qualifizierten schulberatenden Diensten

Ein wirksames Schutzkonzept erfordert eine Kooperation aller beteiligten Akteure. Die soziale Arbeit im Bereich des Kinderschutzes ist zunehmend durch Kooperation geprägt, was nicht zuletzt auf die fortschreitende Spezialisierung der Arbeitsfelder zurückzuführen ist. Der **kooperative Kinderschutz**

²² Siehe Kapitel V. 4.

findet seinen gesetzlichen Niederschlag in §§ 4, 8a, 34, 78 und 81 SGB VIII, im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und im Schulrecht (§ 12 BremSchG). Ziel ist es, über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären, sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen. Der flächendeckende Aufbau verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger ist in § 3 des Bundesgesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) ausdrücklich vorgesehen.

Hier finden Sie eine Übersicht über die im Bereich des Kinderschutzes zuständigen Stellen:

1. Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe:

a. Jugendämter

Die Jugendämter sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII), die den Auftrag hat, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen (Schutzauftrag) und dazu beizutragen, dass sich der/die Minderjährige zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann. Sie sind primär zuständig bei Kindeswohlgefährdung und dazu verpflichtet, sich unverzüglich einen Überblick über die Gefährdungssituation zu verschaffen und die (weitere) Kindeswohlgefährdung abzuwenden²³. Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor bei einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit, dass bei einer weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes zu erwarten ist, wobei an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je schwerer der drohende Schaden wiegt. Dafür müssen konkrete Verdachtsmomente vorliegen, eine rein abstrakte Gefährdung genügt nicht²⁴. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB). Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst sowohl Prävention als auch Intervention. Sie hat ein **Doppelmandat**. Sie gewährt zum einen **Hilfe zur Erziehung**, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (Hilfe zur Selbsthilfe, die ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft der Eltern voraussetzt). Sie setzt also auf die Einbeziehung der primär für die Erziehung ihrer Kinder zuständigen Erziehungsberechtigten (§ 1631 Abs. 1 BGB) sowie der Kinder und Jugendlichen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist und der wirksame Schutz des/r Minderjährigen nicht entgegensteht. Beachte aber: Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn ansonsten der Beratungszweck vereitelt würde.

²³ Kinderschutz geht uns alle an, a.a.O., S. 6

²⁴ Vgl. Müller, o.A. (2009): Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. FÜR. S.561.

Sie nimmt andererseits das in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG verankerte „**staatliche Wächteramt**“ wahr (siehe auch § 1 Abs. 2 und § 8a SGB VIII). Das kann so weit gehen, dass bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft oder -kompetenz der Eltern und bei fortbestehender Gefährdung das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII anzurufen oder bei akuter Kindeswohlgefährdung eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durchzuführen ist²⁵. Dies gilt auch, wenn der/die Minderjährige um Obhut bittet. Die Jugendämter organisieren das **Netzwerk** im kooperativen Kinderschutz, das neben ihnen aus Trägern der freien Jugendhilfe, den Gesundheits- und Sozialämtern, den Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Fachberatungsstellen und dem ReBUZ besteht (Arbeitsgemeinschaften). Eine Grundlage für die Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe, der freien Träger und weiterer Akteure (wie z.B. Schule) ist in Bremen die „**Fachliche Weisung Nr. 1/2019 der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bei Vermutung auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt und/oder sexuelle Ausbeutung von Kindern**“ (Anhang 5) vom 02.09.2019. Danach werden auch Vertreter der Schule (über die beratende Hinzuziehung von Mitarbeitern des ReBUZ) nach einem formalisierten Verfahren in die Hilfeplanung im Rahmen von Helfer*innenkonferenzen unter der Federführung des Jugendamtes einbezogen. In jedem Jugendamt stehen zudem Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) als Ansprechpartner*innen für Lehrkräfte, Erzieher*innen sowie Vereins- und Gruppenleiter*innen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um sozialpädagogische Fachkräfte, die beraten, informieren und auf Beratungs- und Hilfsangebote hinweisen. Fördernde Angebote der Jugendämter sind z.B. *Hilfen zur Erziehung* (stationär oder ambulant), *sozialpädagogische Familienhilfe* (sie gewährt Hilfen für Familien in Problem- und Konfliktsituationen mit dem Ziel, die Erziehungs- und Selbstheilungskräfte zu stärken) oder die *Familienpflege* (die in Notsituationen im Haushalt lebende Kinder versorgt und betreut). Bei Gefahr im Verzug für das Kindeswohl sind die Jugendämter verpflichtet, Kinder und Jugendliche in *Obhut* zu nehmen (z.B. bei Suchtabhängigkeit oder psychischer Erkrankung der Eltern)²⁶.

b. Kinder- und Jugendnotdienst

Der Kinder- und Jugendnotdienst ist eine Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in akuten Krisensituationen. Auch Nachbarn, Freunde oder Verwandte können sich bei Anhaltspunkten für eine Kindesvernachlässigung/-misshandlung melden. Er hat 24 Stunden geöffnet und bietet auch die Möglichkeit der vorübergehenden Betreuung, Versorgung und Übernachtung von Kindern und Jugendlichen an. Erfahrende Fachkräfte des AfSD und freier Träger stehen als

²⁵ Kinderschutz in Thüringer Schulen, S. 50

²⁶ Kinderschutz geht und alle an! A.a.O., S. 24 ff.

Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Der Kinder- und Jugendnotdienst ist unter der Telefonnummer 0421/6991133 zu erreichen.

Homepage: <https://www.soziales.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen69.c.2766.de>

c. Erziehungsberatungsstellen

Erziehungsberatungsstellen sind Ansprechpartnerinnen für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Bezugspersonen bei allen persönlichen und familiären Fragen, z.B. zu Entwicklung, Erziehung, (familiären) Konflikten, Trennung oder Scheidung. Die Berater*innen unterliegen der Schweigepflicht. Eine Beratung ist über Sprachmittler auch in anderen Sprachen möglich und kann auf Wunsch anonym erfolgen. Die Beratungsstellen sind räumlich aufgegliedert:

- **Erziehungsberatungsstelle Mitte/West:** zuständig für die Stadtteile Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff, Walle, Gröpelingen, Blockland. Telefonisch erreichbar Montag, Mittwoch bis Freitag von 11 bis 12 Uhr.

Homepage:

https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/beratung/erziehungsberatung/beratungsstelle_mitte_und_west-14663

- **Erziehungsberatungsstelle Süd:** zuständig für die Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Seehausen, Strom, Huchting und Obervieland. Telefonisch zu erreichen unter 0421/361-79940. Beratung ist auch in türkischer Sprache möglich.

Homepage:

https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/beratung/erziehungsberatung/beratungsstelle_sued-14662

- **Erziehungsberatungsstelle Ost:** zuständig für die Stadtteile Vahr, Schwachhausen, Horn-Lehe, Borgfeld, Oberneuland, Hemelingen und Osterholz. Telefonisch erreichbar Montag, Mittwoch bis Freitag von 10 bis 11 Uhr unter 0421/361-3405.

Homepage:

https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/beratung/erziehungsberatung/beratungsstelle_ost-14661

- **Erziehungsberatungsstelle Nord:** zuständig für die Stadtteile Blumenthal, Vegesack und Burglesum. Telefonisch erreichbar Montag bis Freitag von 12 bis 13 Uhr unter 0421/361-7800,

Homepage:

https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/beratung/erziehungsberatung/beratungsstelle_nord-14665

2. Einrichtungen aus dem Bereich Bildung

a. Schulen:

Schulen arbeiten zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 12 BremSchG mit Institutionen, die allgemein für die Angebote und Hilfe im gesundheitlichen, sozialen, kriminalpräventiven und berufsbezogenen Fragen zuständig sind, insbesondere auch mit Förderungs- und Beratungsangeboten der *Kinder- und Jugendhilfe* zusammen. Diese Regelung findet ihr Pendant in § 81 SGB VIII. Danach arbeiten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zusammen, ausdrücklich genannt sind hier u.a. die Schulen und Stellen der Schulverwaltung, Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Polizei- und Ordnungsbehörden sowie Familien- und Jugendgerichte.

b. ReBUZ

Die ReBUZ Bremen sind schulbezogene Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen. Sie bieten Beratung, Diagnostik, Begleitung und Unterstützung zu Fragen der Lernentwicklung, der sozial-emotionalen Entwicklung, Schulvermeidung, Schulübergängen, Krisen und Notfällen an Schulen. Hier sind (Sonder-)Pädagogen*innen und Schulpsychologen*innen tätig, die eng mit den Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) der Schulen zusammenarbeiten. Die ReBUZ unterteilen ihre Zuständigkeit ähnlich wie die Erziehungsberatungsstellen nach Stadtteilen in die Bereiche West, Ost, Nord und Süd.

Homepage: <https://www.rebuz.bremen.de/startseite-1459>

3. Freie Träger:

Die öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt) und die freie Jugendhilfe (freie Träger) arbeiten nach § 4 Abs. 1 SGB VIII bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrages zusammen. Die in Fachberatungsstellen organisierten freien Träger können bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung bei schulinternen Verdachtsfällen helfen.

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es folgende freie Träger im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes:

a. Kinderschutzzentrum:

Das Kinderschutzzentrum des Kinderschutzbundes ist eine Beratungseinrichtung, an die sich Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern, Angehörige und alle, die beruflich oder privat mit

Kindern zu tun haben, wenden können. Die Mitarbeiter/innen beraten Familien in Bremen, in denen Mädchen und Jungen sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt, dem Miterleben von häuslicher Beziehungsgewalt oder Vernachlässigung ausgesetzt sind. In Krisensituationen sind auch kurzfristige Terminvergaben möglich. Das Angebot beruht auf Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und kann auch anonym in Anspruch genommen werden. Das Kinderschutzzentrum ist montags bis mittwochs von 11 bis 13 Uhr und donnerstags von 15 bis 17 Uhr telefonisch unter 0421/240112-20 zu erreichen.

Homepage: <https://www.dksb-bremen.de/angebote/kinderschutz-zentrum/>

b. Schattenriss:

Schattenriss ist eine Beratungsstelle für Mädchen bis zum Alter von 18 Jahren und junge Frauen bis zum Alter von 26 Jahren, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Auch Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte können sich an die Beratungsstelle wenden. Telefonisch ist die Beratungsstelle Montag und Freitag von 11 bis 13 Uhr und Mittwoch von 14 bis 16 Uhr erreichbar.

Homepage: <https://www.schattenriss.de/07-Kontakt/index.php>

c. Mädchenhaus e.V.:

Das Angebot umfasst Krisenintervention/Clearing, stationäre und ambulante Wohnmöglichkeiten, Beratung und Unterstützung in unterschiedlichsten Lebenssituationen von Mädchen und jungen Frauen sowie ein Mädchenzentrum. Telefonisch erreichbar ist das Mädchenhaus unter 0421/3365030. Der Mädchennotruf ist unter 0421/341120 Tag und Nacht erreichbar.

Homepage: https://www.maedchenhaus-bremen.de/das_maedchenhaus.php.

d. JungenBüro:

Das Bremer JungenBüro ist eine Informations- und Beratungsstelle für Jungen ab 7 Jahren, Jugendliche und junge Männer, die Gewalt erleben oder erlebt haben. Auch unterstützende Angehörige und pädagogische Fachkräfte werden hier beraten. Das JungenBüro ist telefonisch erreichbar unter 0421/59865160.

Homepage: <https://www.bremer-jungenbuero.de>

e. *Praksys* Ewert, Möller & Pavlidis

Die Beratungsstelle und der Träger der freien Jugendhilfe *praksys* richtet sich an Menschen, (Kinder/Jugendliche/Erwachsene und kognitiv beeinträchtigte Menschen), die unter Verdacht stehen, sexuelle Grenzverletzungen begangen zu haben oder auch bereits eine Verurteilung hinter sich haben. Sie arbeitet mit Jugendämtern, Gerichten und anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Institutionen zusammen. Ihr Angebot richtet sich aber auch ausdrücklich an Privatpersonen. Zu dem Angebot gehören weiter Fall-Fachberatungen, Fortbildungen,

Supervision, (aufsuchende) Systemische Familientherapie- und Beratung, Elternberatung, Jungen- und Mädchencoaching. Telefonisch ist *praksys* erreichbar unter 0421/1732824.

Homepage: <https://praksys-therapie.de>

f. Erste Hilfe bei akuten Krisen (kostenlos und auf Wunsch anonym)

- Bremer Kinder- und Jugendschutztelefon: 0421/6991133
- Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer): 116111 (bundesweit)
- Mädchennotruf: 0421/341120
- Elterntelefon: 0800/1110550 (bundesweit)

g. Informationen über Beratungsstellen

Informationen über Beratungsstellen in der Nähe gibt es auch beim **Hilfeportal Sexueller Missbrauch** des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (UBSKM). Dabei handelt es sich um eine Datenbank. Durch Eingabe der Postleitzahl und des Hilfethemas wirft diese Datenbank unter dem Link <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html> Beratungsstellen in der Umgebung aus.

4. Öffentliche Sicherheit/Polizei

Die Polizei hat bei Vorliegen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eine Doppelfunktion²⁷. Einerseits obliegt ihr die Gefahrenabwehr, andererseits ist sie nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie Kenntnis von einer Straftat erlangt (Strafverfolgung). Dann hat sie nach § 163 Abs. 1 StPO die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen, insbesondere Spuren zu sichern und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. Ist also einmal Strafanzeige erstattet, gibt es kein Zurück. Zeugen haben die Pflicht, im Strafverfahren auszusagen, wenn ihnen kein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (als Angehörige/r, aus beruflichen Gründen oder zur Vermeidung einer Selbstbelastung, §§ 52, 53(a), 55 StPO). Wenn Minderjährige noch keine ausreichende Verstandesreife haben, sie also nicht erkennen können, dass der/die Beschuldigte etwas Unrechtes getan hat, dass ihr/ihm hierfür Strafe droht und die eigene Aussage möglicherweise zu einer Bestrafung einer/s nahen Angehörigen beitragen kann, entscheidet der/die gesetzliche/r Vertreter*in, es sei denn, er oder sie ist selbst Beschuldigte/r. In diesem Fall entscheidet ein/e gerichtlich bestellte/r Ergänzungspfleger*in. Eine feste Altersgrenze für die Verstandesreife gibt es nicht. Bei Siebenjährigen wird sie jedoch i.d.R. nicht gegeben sein, bei 14-Jährigen dagegen schon. Selbst wenn der/die gesetzliche Vertreter*in eines verstandesunreifen

²⁷ Vgl. Müller, o.A. (2009): Aufgaben der Polizei bei Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. FÜR. S.561.

Zeugen der Vernehmung des/der Minderjährigen zustimmt, kann diese/r noch das Zeugnis verweigern²⁸. Diese gesetzlichen Regeln sollten bei der Entscheidung über eine Anzeigenerstattung bei der Polizei grundsätzlich in den Blick genommen werden.

- Für akute Schutz- und Hilfebedarfe ist die Polizei unter der **Notrufnummer 110** erreichbar.
- Der **Opfer-Notruf** der Polizei ist unter der Telefonnummer **0800/2800110** Tag und Nacht erreichbar.
- Zuständig für Strafverfahren des (sexuellen) Kindesmissbrauchs ist bei der Kriminalpolizei das **K 32**, das unter 0421/362-3832 zu erreichen ist.
- **Stalkingbeauftragte** der Bremer Polizei sind speziell im Opferschutz geschulte Polizeibeamte. Sie bearbeiten Stalking-Strafverfahren, sind Ansprechpartner für Geschädigte in Stalking-Verfahren und setzen sich nach der Anzeigenerstattung mit den jeweiligen Geschädigten in Verbindung. Im Bedarfsfall sind sie auch über den Zentralruf der Polizei Bremen unter 0421/362-0 erreichbar.

VI. Datenaustausch: Bei Kindeswohlgefährdung ist der Datenschutz eingeschränkt!

Der Austausch von Informationen zwischen Schulen und den Trägern öffentlicher Jugendhilfe (Jugendamt) richtet sich nach der „**Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen**“ vom 14.02.2011 (*Anhang 6*).

Danach gilt folgendes:

1. Schule $\Rightarrow$ Jugendamt

Zur Verhinderung oder Beseitigung von erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl oder schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner im schulischen Bereich (z.B. bei gewichtigen Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung) sind die **Schulleitungen** nach § 8 Abs. 1 S. 3 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG)²⁹ und § 12 Abs. 2 BremSchulG zur Weitergabe der personenbezogenen Daten an das Jugendamt gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 BremSchulDSG berechtigt. Die Schulen *sollen* das Jugendamt sogar über offenkundige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII unterrichten, soweit die Gefährdung nicht durch schulische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu beheben ist. In einem solchen Fall informiert die **Schulleitung** die **Stadtteilleitung Fachdienst Junge Menschen** des für den Wohnort des Kindes **zuständigen Sozialzentrums des Jugendamtes** umgehend, soweit die Gefährdung nicht durch schulische Maßnahmen und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach § 6 BremSchulG zu beheben ist (Formblatt I). Eine weitere Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ergibt sich aus § 4 KKG. Wenn Lehrern in Ausübung ihrer

²⁸ Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Auflage, München 2018, § 52 Rn. 17 ff.

²⁹ Oder ausnahmsweise durch eine von der Schulleitung beauftragte pädagogische Mitarbeiterin oder einen von der Schulleitung beauftragten pädagogischen Mitarbeiter

beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und – soweit erforderlich – bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Lehrer haben nach § 4 Abs. 2 KKG zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf *Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft* gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe³⁰. Zu diesem Zweck dürfen sie die erforderlichen Daten pseudonymisiert übermitteln. Soweit auf diese Weise die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, sind Lehrer nach § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren und auch die erforderlichen Daten zu übermitteln. Darauf ist der/die Betroffene vorab hinzuweisen, soweit damit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. Jugendamt ⇒ Schule

Das **Jugendamt** informiert die betreffenden **Schulleitungen** über den Eingang der Meldung und den zuständigen Mitarbeiter für die Bearbeitung des Falles. Bei der Erarbeitung der Hilfeplanmaßnahmen wirkt die Schule dann wiederum nach § 12 Abs. 2 S. 4 BremSchulG mit. Das Jugendamt soll nach Nr. 5) der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vom 14.02.2011 ausdrücklich – unter den Voraussetzungen des § 36 SGB VIII und den Vorgaben des Sozialdatenschutzes - auf eine Mitwirkung der Lehrkräfte hinwirken. Wie das im Einzelnen auszusehen hat, ergibt sich in Bezug auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt aus der „**Fachlichen Weisung Nr. 1/2019**

Datenübermittlung Schule ⇒ Jugendamt:

- ⇒ Es ist zu versuchen, das **Einverständnis der Betroffenen** für eine Datenübermittlung an das Jugendamt zu erhalten.
- ⇒ Ist dies nicht möglich, ist in diesem Fall auch eine **Datenübermittlung ohne Einwilligung** der Betroffenen zulässig; die Betroffenen sind in diesem Fall vor der Datenübermittlung (bei Gefahr im Verzug spätestens unmittelbar nach der Datenübermittlung) zu informieren, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- ⇒ Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern zur Schule zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BremSchulDSG).
- ⇒ Die Schweigepflicht der Schulpsychologen*innen (und schulischen Drogenberater*innen, hier nicht relevant) gem. § 14 Abs. 3 BremSchulVerwG bleibt unberührt.
- ⇒ Ansonsten gilt grundsätzlich: Eine Weitergabe der Informationen der Schule an das Jugendamt ist nach § 4 Abs. 1, 2 BremSchulDSG nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn nicht einer der dort genannten Ausnahmetatbestände erfüllt ist.
- ⇒ Die **Schulleitungen** sind verpflichtet, den Ablauf des Verfahrens im Einzelfall in geeigneter Form zu dokumentieren.
- ⇒ Die **Schulaufsicht** bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen.

³⁰ In die gleiche Richtung geht § 8b Abs. 1 SGB VIII

der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bei Vermutung auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt und/oder sexuelle Ausbeutung von Kindern“ (Anhang 5) vom 02.09.2019 (Anhang 5) des Amtes für Soziale Dienste aus dem Jahr 2019 ³¹ . Danach wird jedenfalls in der ersten Helfer*innenkonferenz eine Gefährdungseinschätzung auf der Grundlage von anonymisierten bzw. pseudonymisierten Daten durchgeführt. Eine Weitergabe personenbezogener Sozialdaten an externe Fachkräfte ist nur zulässig, wenn dies ausnahmsweise zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, § 64 Abs. 2a SGB VIII.

VII. Personalverantwortung nutzen

Es ist Aufgabe der Schulleitung, ihre Personalverantwortung auch im Bereich des Kinderschutzes zu nutzen, etwa über eine Selbstverpflichtung. Die Versicherung des/r künftigen Arbeitnehmers*in, dass gegen ihn/sie keine Ermittlungsverfahren anhängig sind, kann Bestandteil eines Arbeitsvertrages werden.

Dazu gehört, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen, wenn beispielsweise Ehrenamtliche (Lesepaten*innen, Seniorpartners in School) oder Honorarkräfte (z.B. PC-Schulungskräfte, Theaterpädagogen*innen) von der Schule selbst beauftragt werden. Bei Jugendhelfeträgern angestellte Fachkräfte (z.B. Schulhelfer*innen, Erzieher*innen) haben bereits dort erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen (§ 72a SGB VIII). Bei Lehrkräften wird ein erweitertes Führungszeugnis bereits bei der Einstellung verlangt.

Zur Personalverantwortung gehört es, Hinweisen auf (sexuelle) Grenzverletzungen durch Schulpersonal konsequent nachzugehen und die entsprechenden Kollegen*innen darauf anzusprechen und ihnen den Verhaltenskodex nahezubringen. Dabei handelte es sich, um die Bedeutung des Themas hervorzuheben, um eine Leitungsaufgabe, die vom/von der Schulleiter*in wahrgenommen werden sollte.

Im Rahmen der Erstellung von Schutzkonzepten sollten darüber hinaus Verfahren entwickelt werden, wie neue Kollegen*innen mit diesen vertraut gemacht werden können. Die o.g. Selbstverpflichtungen in Arbeitsverträgen bzw. entsprechende Erklärungen bei Aufnahme einer Diensttätigkeit (Beamte) sind geeignete Instrumente.

Bei der Erstellung von Schutzkonzepten sollten sich die Beteiligten darüber im Klaren sein, dass Strafverfahren gegen Mitarbeiter*innen der Schulleitung nicht in jedem Fall bekannt werden. Nach

³¹ Amt für Soziale Dienste, „Fachliche Weisung Nr. 1/2019 der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bei Vermutung auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt und/oder sexuelle Ausbeutung von Kindern“ (Anhang 5) vom 02.09.2019

der **bundesweiten Verwaltungsvorschrift Mistra** (Mitteilung in Strafsachen – *Anhang 7*) werden Mitteilungen über Strafverfahren als vertrauliche Personalsache an den/die Dienstvorgesetzten bzw. Vertreter*in im Amt durch die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht nur in den (hier relevant) in Nr. 15 (betr. Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis) und Nr. 27 (betr. Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen) beschriebenen Fällen gemacht³².

VIII. Fortbildungen

Land, Stadtgemeinden und Schulen arbeiten bei der Personalentwicklung, zu der auch die Fortbildung gehört (§§ 9 f. BremSchVG), zusammen. Die Fortbildung hat u.a. zum Ziel, die Lehrkräfte und das nicht unterrichtende Personal für die „differenzierten Anforderungen in der Schule und die sich wandelnde Arbeitsorganisation und Aufgabenteilung“ zu qualifizieren (§ 10 Abs. 2 BremSchVG). Alle Lehrer sind zur Fortbildung verpflichtet (§ 10 Abs 3 BremSchVG), wobei jede Schule für sich ein Fortbildungsprogramm für alle in der Schule Tätigen erstellt, das sich an den konkreten schulischen Anforderungen orientiert³³. Es ist also im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten zu überlegen, welche Fortbildungen an der jeweiligen Schule im Bereich (sexueller) Kindesmissbrauch angeboten werden können.

Das *Landesinstitut für Schule (LIS)* hat u.a. die Aufgabe der Qualifizierung des Schulpersonals und der Unterstützung der Schulen bei der qualitativen Entwicklung sowie der Entwicklung von Rahmenvorgaben für die Schulen. Den dort beschäftigten Fachleiter*innen obliegt u.a. die Fortbildung der Lehrkräfte, die Mitwirkung an der Curriculumentwicklung und an Innovationsprojekten (§ 16 BremSchVG).

Die Handreichung „...und wenn es jemand von uns ist“ sieht ausdrücklich in Nr. 3 vor, dass sich Lehrer*innen über sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt durch (schul-)interne oder externe Fortbildungen informieren können. Die Schulleitung hat die Teilnahme von Lehrer*innen an Fortbildungen zum Thema Sexuelle Belästigung/Gewalt und andere Formen des Kindesmissbrauchs zu unterstützen und sie zu ermuntern, ihre Erfahrungen ihren Kollegen*innen weiterzugeben.

IX. Verhaltenskodex:

Wozu verpflichten sich schulische und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen aus allen Bereichen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen? Welche Regelungen gibt es im analogen und digitalen Miteinander? Wie und mit welchen Hilfsmitteln wird kommuniziert? Welche Grenzen sind zu beachten? Wie gehe ich mit eigenen Grenzverletzungen und denen anderer um? Der Verhaltenskodex

³² Weitere Erläuterungen siehe Anhang 7

³³ § 10 Abs. 4 BremSchVG. Das Nähere wird in einer Rechtsverordnung geregelt, § 10 Abs. 5 BremSchVG

soll Orientierung und Sicherheit im Umgang miteinander schaffen, aber auch bei unklaren Situationen oder bei einem Verdacht eine Klarheit im Umgang damit herstellen, so dass angemessen und achtsam miteinander umgegangen werden kann. Worin und wie drückt sich die Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen aus?

Dazu gehört eine arbeitsrechtlich bindende Selbstverpflichtung der Mitarbeiter*innen bzw. eine entsprechende **Selbstverpflichtung** bei Beamten in Bezug auf den Kinderschutz. Bestandteile können unter anderem sein:

- die regelmäßige Abgabe von erweiterten Führungszeugnissen;
- die selbständige Mitteilung über die Einleitung von Ermittlungsverfahren in Bezug auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
- die Respektierung des schulischen Leitbildes und der Regeln zu analoger und digitaler Kommunikation;
- die Verpflichtung zu Fortbildungen;
- Mitteilungspflichten zu Grenzverletzungen von Kolleg*innen

X. Partizipation von Schüler*innen und ihren Eltern

Die Einbeziehung der Erlebniswelten der Schüler*innen stellt schon bei der Erstellung der Risikoanalyse ein wesentliches Element von Beteiligung dar. Es wird durch die Wahrnehmung der unterschiedlichen Bedeutungen für Orte und Strukturen eine Sensibilisierung der unterschiedlichen Gefühle der verschiedenen Personengruppen geschaffen, die das gegenseitige Verständnis stärken.

Hierbei können unter anderem folgende Methoden zu Einsatz kommen:

1. Schüler*innen:

- **Punktemodell:** auf dem Grundriss der Schule (und Umgebung) werden mit grünen Punkten Lieblingsräume markiert, mit gelben Punkten Vermeidungsräume und mit roten Punkten Angsträume.
- Gemeinsame **Begehung** der Schule und Umgebung: hier wird in kleinen (auch ggfs. geschlechtsgetrennten) Gruppen erkundet, wie die Schüler*innen den Sozialraum wahrnehmen. Sie sollen ermutigt werden, ihre Gefühle dazu auszudrücken. Dies kann bei kleineren Kindern z.B. auch durch Sticker (Emojis) oder mit dem Thermometer geschehen (heiß, warm, kalt...) Welche Geschichten und Erlebnisse verbinden die Kinder mit diesen Orten?
- Schüler*innen können auch losgeschickt werden, um mit **Fotos** die o.g. Erfahrungen zu dokumentieren.

- Wie unterschiedlich nehmen **Jungen und Mädchen** Situationen und Örtlichkeiten wahr?
- **Wimmelbilder**³⁴ eignen sich ebenfalls, um besonders mit jüngeren Kindern ins Gespräch zu kommen.
- ... und das **Ampelmodell**. Welche Methoden zum Einsatz kommen, richtet sich nach der Altersstruktur und den Ideen der Beteiligten.

2. Eltern:

Erziehungsberechtigte sind soweit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens einzubeziehen (§ 6 BremSchulG). Daraus ergibt sich die Verpflichtung, bei der Entwicklung von Konzepten gegen Kindesmisshandlung auch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte mit einzubinden.

- Am Anfang stehen **Informationsabende** über die geplanten Aktionen.
- Eltern neuer Schüler*innen könnten schon bei Vorstellungsgesprächen/Einführungsveranstaltungen und durch **Info-Willkommenspakete** mit der Kommunikationskultur, dem Beschwerdesystem und den Verfahrensleitlinien zu bestimmten Herausforderungen vertraut gemacht werden.
- Regelmäßiger **Austausch** über die Vorgänge in der Schule zwischen Eltern, Lehrkräften und nicht pädagogischem Personal.
- Mögliche Teilnahme an speziellen **Fortbildungsangeboten** zur Weiterentwicklung der Schulkultur und des Kinderschutzes.
- Beteiligung der Elternsprecher*innen, z.B. an dem Projekt „**Schule gegen sexuelle Gewalt**“.

XI. Präventionsangebote für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern

Der beste Schutz vor Kindesmisshandlung besteht darin, sie durch Prävention zu verhindern. Der respektvolle Umgang miteinander ist die Grundlage dafür, dass sich Schüler*innen öffnen können und die Schule auch als Schutzraum empfinden. Im Rahmen der Erstellung von Schutzkonzepten sollte also überlegt werden, wie eine angstfreie Kommunikationskultur an den Schulen durch Wertschätzung und Achtsamkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschaffen werden kann.

Prävention setzt **altersangemessene Information** über das Thema Kindesmissbrauch voraus. Diese Information können in geeigneter Weise durch Thematisierung im Unterricht, aber auch durch weitere gezielte Präventionsangebote wie z.B. Workshops, Theaterstücke, auf die jeweiligen Jahrgangsstufen abgestimmte Unterrichtseinheiten oder schulische Gewaltprävention vermittelt werden. Ein Beispiel ist die bundesweite Initiative „**Trau dich!**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Hier werden Kinder spielerisch über

³⁴ Beispiele zu Wimmelbildern finden sich unter diesem Link: <http://zartbitter-shop.de/shop/plakat-pfarre/>

ihre Rechte und über sexuellen Missbrauch aufgeklärt, Eltern unterstützt und Fortbildungen für die pädagogischen Fachkräfte an Schulen angeboten. Fachberatungsstellen können in Präventionskonzepte einbezogen werden.

Ausdrücklich sollte im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten auch ein **sexualpädagogisches Konzept** entwickelt werden und der Sexualerziehung im Rahmen des Lehrplans eine angemessene Bedeutung zukommen. Das Wissen über sexuelle Themen wirkt protektiv. Grundlage dafür ist § 11 BremSchulG, der Grundlagen über die Sexualerziehung enthält. Nähere Ausführungen macht die **Verfügung Nr. 59/2013 vom 23.10.2013**, die konkrete Hinweise zur Ausgestaltung und Umsetzung der Sexualerziehung gibt ³⁵. Zur Unterstützung gibt es spezifische Handreichungen und Unterrichtsmaterialien sowohl zur Sexualerziehung als auch zum Schutz vor sexueller Gewalt. Dabei sollte bedacht werden, Sexualerziehung und sonstige präventive Angebote zu trennen, damit bei den Kindern und Jugendlichen Sexualität nicht negativ behaftet und auf sexuelle Übergriffigkeit reduziert wird.

Ein weiterer wichtiger präventiver Aspekt ist der angemessene Umgang mit allen Erscheinungsformen von Pornografie, was z.B. einen besonderen Ausdruck im Umgang der „native digital generation“ mit Sexting findet. Hier ist die Entwicklung von **Pornografiekompetenz** bei Mitarbeiter*innen und Schüler*innen ein wichtiger Baustein.

Pornografiekompetenz bedeutet für pädagogisches Personal, dass es im Rahmen seiner beruflichen Aufgabenstellung in der Lage ist, mit Schüler*innen darüber zu sprechen, warum und wozu Menschen sich damit beschäftigen, wie viel Realitätsgehalt darin steckt, welche Gefühle dadurch ausgelöst werden können und wie es sich auf die Vorstellungen der Schüler*innen von Kontaktaufnahme, Beziehungsführung und sexuelle Aktivitäten auswirken kann. Und auch wie es möglich ist, sich Gruppenerwartungen und Druck zu entziehen. Ferner, welche Folgen Pornografie auf die Vorstellungen und Erwartungen von sexuellem Rollenverhalten und Geschlechterbild im Umgang miteinander haben kann. Pornografiekompetenz bedeutet auch, einen reflektierten Umgang und Haltung in der Konfrontation mit den Schüler*innen zu haben und nicht wegzuschauen, wegzuhören, wenn Pornografie und ihre Erscheinungsformen in Musik, Werbung und in der Kommunikation der Schüler*innen sichtbar werden.

Die Herausforderung liegt u.a. darin, dass damit der eigene, persönliche Umgang mit Sexualität und ggf. auch geformte Rollenschemata hinterfragt werden müssten, um ohne vorgegebene Festlegungen

³⁵ Die Verfügung Nr. 59/2013 vom 23.10.2013 findet sich unter folgendem Link:
https://bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/v_59-2013.pdf

darüber zu kommunizieren. Ebenso ist die Bildung einer gemeinsamen Haltung im Kollegium eine Herausforderung.

Prävention sollte auch die **Eltern** mit einbeziehen. Im Rahmen der Erstellung von Schutzkonzepten sollte überlegt werden, wie Eltern unabhängig vom Bildungsgrad und kultureller Herkunft für das Thema Kindesmissbrauch sensibilisiert werden können und welches Format (z.B. Elternabende, Online-Konferenzen) dafür gewählt wird.

Zur Prävention gehört es auch, Tatgelegenheiten von vornherein zu vermeiden, indem beispielsweise die **Abgrenzung von Dienstlichem und Privatsphäre** durch die Einrichtung von dienstlichen E-Mail-Adressen der Schüler/innen befördert wird (statt Whats-App-Gruppen).

XII. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Die Organisationsstruktur von Schulen im Land Bremen, die sich aus dem BremSchVG ergibt, eröffnet Anknüpfungspunkte, auf welchen Ebenen Schutzkonzepte diskutiert und umgesetzt werden können.

1. Schulleitung/Schulleiter*in:

Die Schulleitung entscheidet in allen schulischen Angelegenheiten, soweit nicht andere Konferenzen zuständig sind. Die Schulleitung trifft sich regelmäßig zur gegenseitigen Information und Beratung (§ 62 BremSchVG). Der/die Schulleiter*in (§ 63 BremSchVG) leitet die Schule, trägt die Gesamtverantwortung und trifft im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Schulkonferenz organisatorische und wirtschaftliche Entscheidungen für die Schule. Er/sie führt den Vorsitz über die Schulleitung (§ 62 BremSchVG), der auch noch der/die stellvertretende Schulleiter*in, die Abteilungsleiter*innen (§ 65 BremSchVG) und ggf. die Lehrkräfte in besonderer Funktion (§ 66 BremSchVG) angehören. Der/die Schulleiter*in ist Vorgesetzte/r der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Fachkräfte, der Betreuungskräfte und des nichtunterrichtenden Personals und ist weisungsbefugt gegenüber Referendaren und anderen an der Schule Tätigen. Er/sie ist für die Personalentwicklung der Lehrkräfte verantwortlich. Ihm/ihr obliegt nach § 17 Lehrerdienstverordnung auch die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung seiner Schule.

Ausdrücklich geregelt in § 63 Abs. 4a BremSchVG ist, dass die **Schulleitung verpflichtet ist, unverzüglich die Polizei zu informieren**, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass schwere Straftaten (insbesondere solche gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Raubstraftaten, Verstöße gegen das Waffengesetz³⁶) in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule versucht oder begangen worden sind, wobei Antragsdelikte (§ 230 StGB) von dieser Anzeigepflicht ausgenommen sind.

³⁶ Sexualstraftaten werden hier nicht erwähnt

Die Handreichung „...und wenn es jemand von uns ist“ sieht die Schulleitung in der Pflicht, alle zwei Jahre auf einer Gesamtkonferenz dem Kollegium, aber auch dem weiteren Schulpersonal (Hausmeister, externe Anbieter), die Richtlinie und Verfahrenswege zu erläutern.

2. Lehrer*innen

Die Verpflichtung zum Handeln bei Hinweisen auf Kindesmisshandlung ergibt sich für die Lehrer*innen bereits aus ihrem Dienst- und Arbeitsverhältnis. Beamtete Lehrkräfte haben einen Diensteid geleistet, der sie verpflichtet, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu wahren und ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. In diesem Sinne haben sie eine Fürsorgepflicht und nehmen den staatlichen Erziehungsauftrag wahr, der sie auch verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schüler*innen vor Schaden zu schützen (Erziehungsauftrag der Schule, Art. 7 GG). Bei angestellten Lehrern*innen ergibt sich die Fürsorge- und Aufsichtspflicht direkt aus dem Arbeitsvertrag³⁷. Die Lehrer*innen müssen sich nach § 11 Abs. 3 der Lehrerdienstordnung³⁸ mit den Lebensverhältnissen ihrer Schüler*innen soweit vertraut machen, dass sie zu einem angemessenen erzieherischen Verhalten in der Lage sind. Dies inkludiert auch Hausbesuche und die **Zusammenarbeit** mit den für familiäre, soziale und gesundheitliche Probleme zuständigen Institutionen und Beratungsstellen. Nach § 12 Lehrerdienstordnung haben sie mit außerschulischen Institutionen und Fachleuten, die Kenntnis von den Lebensbedingungen der Schüler*innen haben, zusammenzuarbeiten. Ausdrücklich erwähnt werden: **Kirchen, Vereine, Ortsämter, das Amt für Soziale Dienste, die Drogenberatung und die örtliche Polizei**. Dem/der *Klassenlehrer*in* kommt nach § 15 Lehrerdienstverordnung eine besondere Verantwortung für die Erziehungsarbeit in seiner Klasse zu. Er ist es auch, dem die Unterrichtung der Erziehungsberechtigten bei Auffälligkeiten z.B. im Leistungsverhalten der Schüler*innen obliegt. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 KKG sollen Lehrer*innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, mit diesem und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der wirksame Schutz des/r Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Nach § 4 Abs. 2 KKG haben auch die Lehrer*innen *Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft* beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zu diesem Zweck dürfen die pseudonymisierten Daten übermittelt werden. Halten die Lehrer*innen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen

³⁷ Kinderschutz geht uns alle an! Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit, Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, Stand 2010, S. 32

³⁸ Verordnung über die grundsätzlichen Aufgaben der Lehrkräfte (Dienstordnung für Lehrkräfte) vom 16.04.2005

abzuwenden, so dürfen die Lehrer*innen das **Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG informieren** und auch die erforderlichen Daten mitteilen, wenn die Abwendung der Gefahr für das Wohl des Minderjährigen auf andere Weise erfolglos scheint. Die Betroffenen sind darüber vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der wirksame Schutz des Minderjährigen wäre dadurch in Frage gestellt. Die Mitteilung erfolgt auf dem Dienstweg über die Schulleitung. Siehe dazu auch Kapitel VI.

Die Handreichung „...und wenn es jemand von uns ist“ sieht die Klassenlehrer*innen in der Pflicht, alle zwei Jahre auf Elternabenden über die Richtlinie und die Verfahrenswege zu informieren.

3. Schulpsychologische Beratung

Schulpsychologen*innen unterstützen über das ReBUZ oder direkt vor Ort an den Schulen diese und Lehrer*innen bei präventiven Maßnahmen, beraten bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen können aber auch zur Konfliktbewältigung hinzugezogen werden. Dazu arbeiten sie mit Beratungslehrkräften an den Schulen eng zusammen und vermitteln in weitere Beratungsangebote. Schulpsychologen*innen unterliegen der **besonderen Verschwiegenheitspflicht** zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen. Das gilt auch gegenüber den Erziehungsberechtigten, wenn deren Unterrichtung Gesundheit und Wohlergehen der betroffenen Minderjährigen gefährden würde. Eine Befreiung von der Schweigepflicht kann nur durch die Betroffenen selber bzw., sofern die Minderjährigen über die erforderliche natürliche Einsichtsfähigkeit nicht verfügen, durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Berater*innen haben im Einverständnis mit dem Schulleiter **Zugang zum Unterricht** und zu den **Konferenzen**, soweit die Beratungsaufgaben dies erforderlich machen (§ 14 Abs. 4 BremSchVG).

4. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das oberste Entscheidungsorgan der Schule und soll mindestens zweimal in einem Schulhalbjahr zusammenkommen. Sie berät und beschließt in gesetzlichem Rahmen über die die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie besteht je nach Schulgröße aus zehn bis 20 Mitgliedern (Lehrer*innen, nicht unterrichtendes Personal, sozialpädagogische Fachkräfte, Betreuungskräfte, Schüler*innen, Eltern), wobei der/die Schulleiter*in den Vorsitz führt (§ 34 BremSchVG).

5. Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz besteht aus allen an der Schule tätigen Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften und Betreuungskräften (§ 37 BremSchVG), wobei wiederum der/die Schulleiter*in den Vorsitz führt. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. (hier relevant) die Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung

unterrichtsergänzender und -unterstützender Arbeit, das Fortbildungsprogramm und schulinterne Fortbildungsmaßnahmen. Soweit die Gesamtkonferenz von ihrem Entscheidungsrecht keinen Gebrauch macht, entscheidet die Schulleitung (§ 36 Abs. 3 BremSchVG).

6. Klassenkonferenz

Klassenkonferenzen setzen sich zusammen aus allen eine Klasse unterrichtenden Lehrkräften, den Klassenelternsprecher*innen und ab der 5. Jahrgangsstufe auch den Klassenschülersprecher*innen (§ 42 BremSchVG). Die Klassenkonferenz berät und beschließt über die die Klasse wesentlichen Angelegenheiten der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Koordination der Unterrichtsgestaltung in der Klasse. Dazu zählen auch die Beratung über das Verhalten der Schüler*innen und besondere Maßnahmen für einzelne Schüler*innen (§ 43 BremSchVG). Ähnliche Kompetenzen haben die *Jahrgangskonferenzen* bei jahrgangsübergreifendem Unterricht (§ 44 BremSchVG).

7. Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen erarbeiten die Entscheidungsvorlagen für Schulleitung und Gesamtkonferenz und sind für die Koordination des Fachunterrichts zuständig (§ 45 BremSchVG).

8. Klassenversammlungen

Klassenversammlungen (§ 46 BremSchVG) bestehen aus dem/der Klassenlehrer*in, den Eltern und ab der 5. Jahrgangsstufe den Schüler*innen. Hier werden auf Verlangen einer der Vertreter*innen der Gruppen allgemeine Fragen des Unterrichts und der Erziehung in der Klasse besprochen.

9. Schüler*innenbeirat

Der Schüler*innenbeirat (§ 47 f. BremSchulVG) besteht aus den Klassenschülersprecher*innen, die von jeder Klasse unverzüglich nach Beginn eines Schuljahres gewählt werden (§ 50 BremSchulVG). Dieser berät und beschließt über alle die Schüler*innen betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist, und ist von Beschlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sind, zu unterrichten. Er hat das Recht, *Schüler*innenversammlungen* einzuberufen (§ 49 BremSchVG). Die Handreichung „...und wenn es jemand von uns ist“ sieht die Schüler*innenvertretung in der Pflicht, alle zwei Jahre auf Schüler*innenversammlungen über die Richtlinie und die Verfahrenswege zu informieren. Die Schüler*innenvertretung soll ausdrücklich angeregt werden, sich intensiv mit der Richtlinie und den Verfahrenswegen zu beschäftigen und Schüler*innen über ihre Rechte zu informieren.

10. Elternbeirat

An jeder Schule mit minderjährigen Schüler*innen wird ein Elternbeirat aus den Klassenelternsprecher*innen gebildet (§ 54 BremSchVG). Dieser berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Er soll mit der Schulleitung und dem Kollegium in der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags

zusammenwirken (§ 55 BremSchVG). Der/die Vorsitzende des Elternbeirates kann eine *Elternversammlung* zur Unterrichtung und Aussprache über grundsätzliche Angelegenheiten der Schule einberufen (§ 56 BremSchVG). Die Handreichung „...und wenn es jemand von uns ist“ sieht den Schulelternbeirat in der Pflicht, alle zwei Jahre auf Elternversammlungen über die Richtlinie und die Verfahrenswege – ggf. unter Mitwirkung externer Referenten*innen - zu informieren.

11. Klassenelternversammlung:

Die Erziehungsberechtigten jeder Klasse bilden die Klassenelternversammlung, die der Information und dem Meinungsaustausch zu pädagogischen und erzieherischen Fragen dient. Aus ihrer Mitte werden die *Klassenelternsprecher*innen* gewählt, die an der Klassenkonferenz teilnehmen, die Erziehungsberechtigten über aktuelle Schulfragen informieren, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften vermitteln und einmal im Schuljahr Klassenelternversammlungen einberufen (§ 57 BremSchVG).

12. Vertrauens-/Beratungslehrer*innen

Sie werden von der Schülerschaft in geheimer Wahl bestimmt. Idealerweise sollten beide Geschlechter vertreten sein.

13. Schulsozialarbeiter*innen

Dadurch, dass die Schüler*innen keine Angst haben brauchen, die Schulsozialarbeiter*innen im Unterricht wieder zu treffen und ihren Bewertungen ausgesetzt zu sein, genießen sie einen Status außerhalb von Noten und Leistungsdruck. Sie können behilflich sein bei der Ein- und Durchführung von Klassenrat und der Besprechung von besonderen Herausforderungen wie z.B: Cybermobbing usw.. Auch hier ist es sehr sinnvoll den Schüler*innen die Wahl zu lassen, ob sie lieber zu einer Frau oder einem Mann gehen möchten. Der Vertrauensschutz ist hier nicht zuletzt durch den Abstand zum Unterricht und den Sozialdatenschutz gegeben.

In Kenntnis der Organisationsstruktur der Schule sollte ein Schutzkonzept sich auch mit der Frage auseinandersetzen, welche **Beschwerdestrukturen** an der Schule bereits vorhanden sind (Potentialanalyse) bzw. wie diese ggf. ausgebaut werden können. Auch über Möglichkeiten der **anonymen Beschwerdestrukturen** kann in diesem Zusammenhang nachgedacht werden, beispielsweise der Einrichtung eines „Kummerkastens“, in den Beschwerden anonym eingeworfen werden können. Hier stellt sich dann die Frage, wo dieser platziert wird, um die Anonymität auch bei dem Einwurf selber zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass der Kummerkasten nur von zwei Personen (Verantwortlichkeiten festlegen) gemeinsam geöffnet wird. Weitere Beispiele: Schülersprechstunden der Schulleitung, E-Mail-Account für Ratsuchende oder Beschwerden.

Jede Lehrkraft/pädagogische Fachkraft sollte darüber hinaus über ein Basiswissen zu der Frage, was zu tun ist, wenn sich ein/e Schüler*in ihm anvertraut (siehe unter Fortbildung, Kapitel VIII.) verfügen. Denn erfahrungsgemäß sprechen Kinder und Jugendliche Schulpersonal, dem sie vertrauen, auch direkt auf Missbrauchserfahrungen an.

Anhang:

Anhang 1: Darstellung der wesentlichen Straftatbestände:

- **Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176, 176a, 176b StGB:** Danach macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Legaldefinition für Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt. Die Strafandrohung liegt zwischen sechs Monaten und zehn Jahren. Damit ist § 176 StGB nicht als Verbrechen (§ 12 StGB) ausgestaltet. Strafbar macht sich auch (Strafandrohung drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe), wer exhibitionistische Handlungen vor einem Kind vornimmt (Abs. 4 Nr. 1), dieses bestimmt (also auf das Kind einwirkt), sexuelle Handlungen vorzunehmen (Abs. 4 Nr. 2) oder die Einwirkung auf ein Kind mittels Schriften oder der Informations- oder Kommunikationstechnologie, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen (Abs. 4 Nr. 3). Damit ist auch klargelegt, dass sog. Cybergrooming, also die Anbahnung sexuellen Kontakts über das Internet, unter Strafe steht. Mit dem 57. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 03.03.2020³⁹ wurde zudem die Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings eingeführt. Strafbar macht sich danach neuerdings auch, wer nur glaubt zwecks Anbahnung sexueller Kontakte mit einem Kind zu chatten, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen (möglicherweise einem Polizeibeamten) kommuniziert. In diesem Zusammenhang wurden Ermittlern auch mehr Befugnisse bei der Aufklärung des Kindesmissbrauchs eingeräumt. Nunmehr dürfen sie zur Verfolgung von Kinderpornografie computergenerierte Missbrauchsabbildungen einsetzen. Die Qualifikationstatbestände der § 176a und b StGB machen den sexuellen Missbrauch von Kindern, der aufgrund der Art und Weise der Begehung (z.B. durch Vaginal-, Anal- oder Oralverkehr), der Häufigkeit oder der Folgen (Tod, schwere Gesundheitsschädigung, erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Entwicklung) besonders gravierend ist, zum Verbrechen mit einer Mindeststrafe von einem Jahr.
- **Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB:** Dieser stellt Jugendliche bis zum vollendeten 16. bzw. 18. Lebensjahr unter besonderen strafrechtlichen Schutz. Anknüpfungspunkte sind hier besondere Obhuts- und Abhängigkeitsverhältnisse, die der Täter ausnutzt, um eine sexuelle Handlung an dem Minderjährigen zu begehen. Zu denken ist da etwa an Erziehungs- oder Ausbildungsverhältnisse oder den Missbrauch in familiären Strukturen (z.B. Vater, Stiefvater, auch Patchworkfamilien). Klargelegt wurde durch die Einfügung eines neuen Abs. 2⁴⁰, dass alle Lehrer einer Schule, auch Vertretungslehrer, zum Täter werden können, wenn

³⁹ Vgl. BGBl. I 2020, S. 431

⁴⁰ Vgl. Bundesgesetzblatt (2015): Neunundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht. (49. StÄG)

sie sich an ihren Schülern vergehen. Früher musste ein besonderes Obhutsverhältnis, das insbesondere beim/bei der Klassenlehrer/in vorliegt, im Einzelfall nachgewiesen werden. Der Gesetzgeber hat also einen jahrelang geführten Rechtsstreit in Rechtsprechung und Literatur zugunsten eines stärkeren Kinderschutzes gelöst. Ausgangspunkt für die Strafbarkeit ist die Erkenntnis, dass Minderjährige in den genannten Obhuts-/Abhängigkeitsverhältnissen besonders verletzlich sind. Der Straftatbestand des § 174 StGB ist ebenfalls als Vergehen ausgestaltet (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren).

- **Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB:** Dieser Tatbestand knüpft an die Ausnutzung einer Zwangslage (die z.B. in einer sonst drohenden Obdachlosigkeit bestehen kann), an ein altersbedingtes Über-/Unterordnungsverhältnis oder an eine Bezahlung des Jugendlichen für sexuelle Handlungen an und sieht je nach Tatvariante eine Freiheitsstrafe von drei bis zu fünf Jahren vor.
- **Weitere Vorschriften zum Schutz vor sexuellem Missbrauch:** Neben diesen Kernvorschriften des Schutzes von Minderjährigen vor sexuellem Missbrauch enthält das Strafgesetzbuch weitere Strafnormen, die den Schutz vor sexuellen Missbrauch in unterschiedlichen Lebenskonstellationen abdecken sollen: § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten), § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften), § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften), § 184d StGB (Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien, Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien), § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen) und § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution). Daneben sind natürlich auch die für alle geltenden Vorschriften des Sexualstrafrechts, insbesondere der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) mit seinen Qualifikationen, der § 184i StGB (Sexuelle Belästigung) und der § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) auf Kinder und Jugendliche als Opfer anwendbar. Hervorzuheben ist, dass der mit dem 50. StÄG am 4. November 2016 eingeführte Tatbestand der sexuellen Belästigung keine sexuelle Handlung, also keine besondere Erheblichkeit in Bezug auf das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung/Entwicklung mehr erfordert und damit den Schutz maßgeblich erhöht hat. Der ebenfalls mit dem 50. StÄG eingeführte § 184j StGB knüpft an die sexuellen Übergriffe aus Gruppen Sylvester 2015 in Köln an und stellt bereits die Beteiligung an einer Gruppe, aus der heraus es zu Sexualstraftaten gekommen ist, unter Strafe.

- **Körperverletzung, § 223 StGB:** Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist eine körperliche Misshandlung (die das gesundheitliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigen muss) oder Gesundheitsbeschädigung (Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands). Wird die Körperverletzung mit einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug wie z.B. einem Messer oder durch Zufügung von Gift begangen, ist die Art und Weise der Körperverletzung lebensgefährdend, wird sie mit anderen gemeinschaftlich begangen oder mittels eines hinterlistigen Überfalls spricht man von einer gefährlichen Körperverletzung, die nach § 224 StGB mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft wird. Bei besonders schweren Folgen (z.B. Erblindung, Entstellung, Verlust eines Körperteils, Unfruchtbarkeit) liegt mit der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB sogar ein Verbrechen vor, das mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bis zu einer Höchststrafe von zehn Jahren bestraft wird. Stirbt das Opfer infolge der Körperverletzung liegt eine Körperverletzung mit Todesfolge vor (Strafraum von drei bis 15 Jahren).
- **Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB:** Danach ist - im Vergleich zu einer einfachen Körperverletzung nach §§ 223 ff. StGB - mit erhöhter Strafe (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) bedroht, wer einen Minderjährigen, der u.a. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht oder zu seinem Hausstand gehört, quält oder roh misshandelt. Auch die böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, die einen Gesundheitsschaden zur Folge hat, steht unter Strafe. Je nach Schwere der Folgen (Tod, schwere Gesundheitsschädigung) wird die Tat zum Verbrechen.
- **Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 171 StGB:** Die gröbliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht bei Unter-16-Jährigen ist nach § 171 StGB strafbar, wenn der Täter den Schutzbefohlenen dadurch in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen.
- **Verstümmelung weiblicher Genitalien, § 226a StGB:** Die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren bestraft. Darunter fallen die Beschneidung der äußeren und inneren Schamlippen, des Scheidenvorhofs und der Klitoris.
- **Entziehung Minderjähriger, § 235 StGB:** Wer eine/n Minderjährige/n den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger durch Gewalt, Drohung oder List entzieht bzw. ein Kind entzieht, um es ins Ausland zu bringen oder dort festzuhalten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft, in besonders schweren Fällen (schwere Gesundheitsschädigung/Tod infolge der Tat) auch mit Freiheitsstrafe von einem bis zehn bzw. drei bis 15 Jahren.

- **Kinderhandel, § 236 StGB:** Wer sein minderjähriges Kind/Mündel/Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht auf Dauer überlässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- **Zwangsheirat, § 237 StGB:** Die Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung einer Ehe wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Gleiches gilt, wenn jemand durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List ins Ausland verbracht wird, um dort zwangsverheiratet zu werden.
- **Beleidigung, § 185 StGB:** Eine Beleidigung ist ein Angriff auf die Ehre einer Person durch Kundgabe der Missachtung. Diese kann wörtlich, schriftlich, bildlich oder durch schlüssige Handlungen (Vogelzeigen) erfolgen und wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Eine tätliche Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Keine Beleidigung sind allgemeine Unhöflichkeiten, Distanzlosigkeiten oder Persönlichkeitsverletzungen ohne abwertenden Charakter.⁴¹ Eine Strafverfolgung wegen Beleidigung setzt zwingend einen Strafantrag voraus, der innerhalb von drei Monaten bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu stellen ist, § 194 StGB.
- **Verleumdung, § 187 StGB:** Unter Verleumdung wird die unwahre Tatsachenbehauptung oder -verbreitung wider besseres Wissen in Bezug auf eine andere Person verstanden. Diese Behauptung muss geeignet sein, die Person in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder ihren Kredit zu gefährden. Eine Verleumdung wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Wird die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften begangen, kann eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden. Auch eine Strafverfolgung wegen Verleumdung setzt zwingend einen Strafantrag voraus (siehe unter § 185 StGB).
- **Falsche Verdächtigung, § 164 StGB:** Wer eine andere Person (u.a.) bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren (z.B. ein Strafverfahren) oder andere behördliche Maßnahmen (z.B. einen Haftbefehl) gegen ihn oder sie

⁴¹ Thomas Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 185, Rnn. 3, 10

herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- **Recht am eigenen Bild, § 201a StGB:** Danach sind bei Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe verboten:
 - Das *unbefugte* Herstellen/Übertragen von Bildaufnahmen einer Person, die sich in einer *Wohnung* oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum (Toilette, Umkleieräume) befindet bzw. einer *hilflosen Person*, wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich (Intimspäre) dieser Person verletzt wird.
 - Das Gebrauchen einer so hergestellten Bildaufnahme bzw. das Zugänglichmachen an Dritte.
 - Das *unbefugte, wissentliche* Zugänglichmachen einer zwar *befugt* hergestellten Bildaufnahme aus einer Wohnung bzw. von einer hilflosen Person an Dritte, wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt wird.
 - Das *unbefugte* Zugänglichmachen einer Bildaufnahme einer anderen Person an Dritte, wenn diese geeignet ist, deren Ansehen erheblich zu schaden (z.B. durch Cybermobbing).
 - Herstellen oder Anbieten von Nacktbildern von Unter-18-Jährigen, um sie einem Dritten gegen Entgelt zu verschaffen bzw. sich selbst gegen Entgelt zu verschaffen.

- **Kunst- und Urhebergesetz**

Nach §§ 22, 23 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des/r darauf Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zu Schau gestellt werden, es sei denn es handelt sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, die Personen sind nur Beiwerk einer Landschaft/Örtlichkeit, es handelt sich um Bilder von Versammlungen oder es gibt höherwertige künstlerische Interessen. Verstöße werden nach § 33 KunstUrhG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Stellung eines Strafantrages innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter/in ist für die Strafverfolgung zwingend erforderlich.

Anhang 2:

„Lass das!“ Fachkundiges Vorgehen bei sexuellen und sexualisierten Grenzüberschreitungen unter Schüler*innen der Senatorin für Kinder und Bildung aus 7/2019

Anhang 3:

„Stimmt da was (nicht)?“ Orientierungshilfe zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule vom ReBUZ Bremen, Stand 09/2016

Anhang 4:

„...und wenn es jemand von uns ist?“ Umgang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch Lehrerinnen, Lehrer oder andere an Schule Beschäftigte an Schülerinnen und Schülern Bremer Schulen. Handreichung für die Schulpraxis, Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Februar 2015

Darin enthalten:

Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 17.07.2012

Ergänzende Richtlinien für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 08.03.2013

Anhang 5:

„Fachliche Weisung Nr. 1/2019 der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport bei Vermutung auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt und/oder sexuelle Ausbeutung von Kindern“ vom 02.09.2019

Anhang 6:

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zwischen dem Amt für Soziale Dienste/Jugendamt und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft für die Stadtgemeinde Bremen vom 14.02.2011

Anhang 7:

Mitteilungen in Strafsachen (Mistra) erfolgen als vertrauliche Personalsache an die Schulleitung in folgenden Fällen (hier relevant):

- Nach Nr. 15 Mistra (betr. Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis) sind u.a. mitzuteilen:
 - Der Erlass oder Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls
 - Eine Anklage-/bzw. Antragsschrift
 - Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
 - Die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung und ggf. mit dem Hinweis, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden ist
 - Verfahrenseinstellungen, wenn diese im Einzelfall erforderlich sind, um dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen
- Nach Nr. 27 Mistra (betr. Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen) sind Mitteilungen zu machen über Personen, die entweder – hier relevant – an Schulen in freier Trägerschaft oder einem privaten Kinderheim, Kindertagesstätte, Kindergarten oder ähnlichen Einrichtung tätig sind bzw. an öffentlichen Schulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen, ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen. Diese Mitteilungen erstrecken sich auf: den Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Anklageschrift, Urteile bzw. den Verfahrensausgang in den genannten Fällen, sofern es sich um ein Verbrechen (Mindeststrafe 1 Jahr) oder ein Vergehen handelt, das in Zusammenhang mit einer Verletzung von Dienst-/Arbeitspflichten steht und das Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorruft.

Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

